



SITZUNG DES STADTRATES  
von Mittwoch, dem 26. Juni 2019

Anwesend:

Philippe Hunger  
Vorsitzender

Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
Schöffen

Martin Orban  
Joky Ortman  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Ratsmitglieder

Marga Schulz-Drömmmer  
Generaldirektorin i.V.

Entschuldigt:

Claudia Niessen  
Bürgermeisterin

René Bauer  
Generaldirektor

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Thomas Lennertz  
Ratsmitglieder

A) Öffentliche Sitzung

Zu ATO Bezeichnung eines städtischen Vertreters für den  
Verwaltungsrat der Interkommunalen SPI-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Interkommunalen SPI vom 17. Juni 2019, womit diese mitteilt, dass die Fédération socialiste de la Province de Liège in ihrem Schreiben vom 7. Juni 2019 an die SPI Herrn Werner Baumgarten, Schöffe der Stadt Eupen, als Kandidat für den Verwaltungsrat der SPI vorschlägt; -----

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen SPI, insbesondere deren Artikel 19; Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1523-11 und L1523-15;-----

Nach einstimmiger Anerkennung der Dringlichkeit, außerhalb der Tagesordnung über die Bezeichnung im Verwaltungsrat der SPI zu beraten, damit die Stadt Eupen anlässlich der Generalversammlung der SPI am 27. Juni 2019 ihr Anrecht auf Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat wahrnehmen kann,-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

Herrn Werner Baumgarten, gemäß supralokaler Absprachen der Sozialistischen Partei in der Provinz Lüttich als Kandidaten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen SPI zu bestimmen.-----

Zu 01 Mitteilungen -----

DER STADTRAT,

Vermeidung bzw. Einschränkung der Verwendung von Plastik -----

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 teilt H. Ministerpräsident Oliver Paasch der Stadt mit, dass er den Stadtratsbeschluss vom 15. April 2019 betreffend die Vermeidung bzw. Einschränkung der Verwendung von Plastik in allen kommunalen Diensten erhalten hat. -----

Der Ministerpräsident teilt mit, dass er das Ministerium angewiesen hat, sich dieser Problematik ebenfalls anzunehmen. Die Dienste würden nunmehr eine Bestandsaufnahme der Verwendung von Plastik machen und einen Aktionsplan zum Einsatz alternativer Materialien erstellen. Sobald die Bestandsaufnahme und der Aktionsplan vorlägen, werde er die übrigen Dienste der Gemeinschaft ebenfalls auffordern, in diesem Sinne aktiv zu werden.-----

Zu 02 Umbesetzung im Verwaltungsrat der städtischen Haushaltskurse -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass aufgrund der Demission von Fr. Jennifer Nyssen (PFF-MR) ihr Mandat im Verwaltungsrat der städtischen Haushaltskurse neu zu besetzen



ist; -----  
Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

folgende von der PFF-MR - Fraktion gewünschte Umbesetzung zuzustimmen:---  
➤ H. Hubert Keutgens, Talstraße 60 in 4701 Kettenis, ersetzt Fr. Jennifer Nyssen im Verwaltungsrat der städtischen Haushaltskurse.-----

Zu 03 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums betreffend: -----  
a) die Bezeichnung eines Vertreters für das Beratungskomitee der EthiasCo scrl -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen bis zum 31.12.2017 Mitglied der Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit ETHIAS DROIT COMMUN war und dies aufgrund der Zeichnung einer Versicherungsgarantie „Arbeitsunfälle“ (Gesetz vom 3. Juli 1967); -----

In Erwägung, dass durch einen von der Belgischen Nationalbank genehmigten und im belgischen Staatsblatt vom 18. Januar 2018 veröffentlichten Vorgang diese Versicherungsgarantie am 31. Dezember 2017 von Rechts wegen zur Ethias SA transferiert wurde; -----

In Erwägung, dass durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Dezember 2017 die Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit Ethias Droit Commun in eine Kooperativgesellschaft namens EthiasCo umgewandelt wurde, die keine Versicherungsaktivitäten mehr durchführt, aber eine Beteiligung von 5% am Kapital der Vitrofin/Ethias SA behält;-----

In Anbetracht, dass durch diese Umwandlung aus der Stadt Eupen als Mitglied der Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit am 31. Dezember 2017 ein Kooperativpartner wurde mit einer Zuweisung von Rechts wegen von 9 Gesellschaftsanteilen mit einem Nominalwert von 8.602,90 € pro Anteil;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen die Möglichkeit hat, ein Mitglied in das Beratungskomitee von EthiasCo zu entsenden; -----

In Erwägung, dass dieses Beratungskomitee sich aus dem von den Kooperativpartnern bezeichneten Mitgliedern zusammensetzt und die Funktion eines Zentrums für Expertise und Informationsaustausch zu den Aktivitäten der Ethiasgruppe hat;-----

In Anbetracht, dass die Bezeichnung dieses Vertreters der Ethias vor dem 3. Juni 2019 mitgeteilt werden musste; -----

In Anbetracht, dass es in dieser Zeitspanne nicht möglich war, eine Bezeichnung durch den Stadtrat zu erwirken;-----

In Anbetracht, dass es wichtig ist, dass die Stadt ihr Anrecht auf Bezeichnung eines Vertreters im Beratungskomitee wahrnimmt und dass Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin, sich bereit erklärte, diese Vertretung zu übernehmen;

In Anbetracht, dass somit das Gemeindegremium aufgrund der Dringlichkeit am 27. Mai 2019 beschlossen hat, Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin, als Vertreterin der Stadt Eupen für das Beratungskomitee der EthiasCo scrl. zu bezeichnen und diese Bezeichnung nunmehr dem Stadtrat zur Ratifizierung zu unterbreiten;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets,-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 27. Mai 2019, mit dem Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin, als Vertreterin der Stadt Eupen für das Beratungskomitee der EthiasCo scrl. bezeichnet wurde, zu ratifizieren. -----

Zu 03 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums betreffend: -----

b) die Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H. -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H. mit Schreiben vom 6. Juni 2019 an die Mitteilung eines Vertreters der Stadt Eupen für ihren Verwaltungsrat erinnert; -----

In Erwägung, dass die Gemeinderäte der 9 Partnergemeinden der NOSBAU jeweils 1 Vertreter pro Gemeinde für den Verwaltungsrat bezeichnen sollen; -----

In Erwägung, dass auf Grund des D'Hont-Verfahrens die 9 Mandate der Gemeinde sich politisch wie folgt zusammensetzt: -----

- 4 Vertreter der PFF-MR-Fraktion -----
- 3 Vertreter der CSP-Fraktion -----
- 1 Vertreter der ECOLO-Fraktion -----
- 1 Vertreter der SPplus-Fraktion; -----

In Erwägung, dass nach Absprache mit den politischen Fraktionen der anderen Mitgliedsgemeinden der NOSBAU, die Stadt Eupen einen Vertreter der PFF-MR – Fraktion bezeichnen muss; -----

In Anbetracht, dass die Bezeichnung dieses Vertreters der NOSBAU bis spätestens dem 20. Juni 2019 mitgeteilt werden musste, -----

In Anbetracht, dass es in dieser Zeitspanne nicht möglich war, eine Bezeichnung durch den Stadtrat zu erwirken; -----

In Anbetracht der Dringlichkeit, -----

Aufgrund des Gemeindegremiums, -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17. Juni 2019, mit dem H. Karl-Heinz Klinkenberg (PFF-MR), als Vertreter der Stadt Eupen für den Verwaltungsrat der Wohnungsbaugesellschaft Nosbau Gen.m.b.H. bezeichnet wurde, zu ratifizieren. -----

Zu 03 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums betreffend: -----

c) die Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 21. März 2019 betreffend die Zusammensetzung des neuen Verwaltungsrates nach der Generalversammlung vom 19. Juni 2019; -----

In Anbetracht, dass die Mandate entsprechend Artikel 12 der Statuten zugeteilt werden nach dem Prinzip von einem Mandat pro angeschlossene Gemeinde; -----

In Anbetracht, dass die Verteilung der Sitze unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des



Wahlgesetzbuches erfolgt;-----  
Unter Berücksichtigung der politischen Zusammenstellung der Gemeinderäte der angeschlossenen 12 Gesellschafter, d.h. die fakultativen individuellen Listenverbindungs- und Zusammenführungserklärungen entsprechend Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Unter Hinweis auf die Notwendigkeit von überparteilichen Gesprächen der verschiedenen betroffenen politischen Gruppierungen, damit die zu bezeichnende Person der zugeordneten politischen Gruppierung angehört;-----  
In Erwägung, dass die überparteiliche Vereinbarung noch nicht vorliegt;-----  
In Erwägung des Schreibens von Herrn Pascal Arimont, CSP-Präsident, womit dieser mitteilt, dass im Rahmen der Verhandlungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Interkommunalen FINOST entschieden wurde, Herrn Fabrice PAULUS als CSP-Vertreter zu bezeichnen;-----  
In Anbetracht, dass die Bezeichnung des Vertreters der Interkommunalen FINOST bis zum 26. Juni 2019 mitgeteilt werden musste und es wichtig ist, dass die Stadt ihr Anrecht auf Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat wahrnimmt, es in dieser Zeitspanne aber nicht möglich war, eine Bezeichnung durch den Stadtrat zu erwirken;-----  
In Erwägung, dass das Gemeindegremium aus Dringlichkeitsgründen in seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 beschlossen hat, Herrn Fabrice Paulus als Vertreter der Stadt im Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen und diesen Beschluss dem Stadtrat in seiner heutigen Sitzung zur Ratifizierung vorzulegen;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26. Juni 2019, mit dem Herrn Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP), als Vertreter der Stadt Eupen für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bezeichnet wurde, zu ratifizieren. -

Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:-----  
a) INTRADEL-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 17. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 27. Juni 2019 einlädt;-----  
Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Büro – Zusammensetzung-----
2. Verwaltungsbericht 2018 – Vorstellung-----
  - a) Jahresbericht 2018-----
  - b) Entlohnungsbericht des Rates 2018 – Genehmigung-----
  - c) Bericht des Entlohnungskomitee 2018-----
3. Jahresrechnungen 2018 – Vorstellung-----
4. Jahresrechnungen 2018 - Bericht des Kommissars-----
5. Sonderbericht über die Beteiligungen 2018-----
6. Jahresrechnungen 2018 – Genehmigung-----
7. Jahresrechnungen 2018 - Verwendung des Resultats-----
8. Konsolidierter Verwaltungsbericht 2018-----
9. Konsolidierte Rechnungen 2018 – Vorstellung-----
10. Konsolidierte Rechnungen 2018 - Bericht des Kommissars-----



11. Verwaltungsratsmitglieder - Kontrolle über der Einhaltung der Verpflichtung zur Ausbildung 2018 -----
12. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2018 -----
13. Verwaltungsratsmitglieder – Erneuerung -----
14. Kommissar – ordentliche und konsolidierte Rechnung 2019-2021 – Ernennung -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. Die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen INTRADEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: -----

b) Neomansio -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 13. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 27. Juni 2019 einlädt; -----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Berufung eines neuen Verwalters: Herr Léon Martin -----
2. Kenntnisnahme und Genehmigung:-----
  - des Geschäftsberichts 2018 des Verwaltungsrats-----
  - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren -----
  - der Bilanz -----
  - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2018 -----
  - des Vergütungsberichts -----
3. Entlastung der Verwalter -----
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren-----
5. Satzungsgemäße Wahlen – Neuwahlen zum Verwaltungsrat -----
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. Die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: -----  
c) SPI -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Interkommunalen SPI vom 23. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen sowie einer außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 27. Juni 2019 einlädt; -----  
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018 umfassend:-----
  - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;-----
  - Bilanzen pro Sektoren -----
  - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);-----
  - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leistungsorgane gewährten Vorteile; -----
  - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1, 613 des Unternehmensgesetz-buches;-----
  - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von § 3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2018;-----
  - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten; -----
2. Bericht des Kommissars -----
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
4. Entlastung des Kommissars -----
5. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder-----
6. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:-----  
- Satzungsänderungen-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlungen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,



Fr. Kirsten Neycken-  
Bartholemy  
und H. Thomas  
Lennertz nehmen an  
der Sitzung teil

1. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen SPI vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnungen zu geben;-----
2. Die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben;-----
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

- Zu 05 Autonome Gemeinde Regie TILIA:-----
- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2018-----
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2018 -----
  - c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane -----

#### DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des am 13. Juni 2019 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinde Regie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2018;-----

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof und das renovierte Gebäude auf dem ehemaligen Camping an der Hill ging; -----

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinde Regie TILIA in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 genehmigten Jahresrechnung 2018, die bei einem Verlust von 422.897,54 € in Aktiva und Passiva mit 27.718.049,47 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:

- Verlust des Geschäftsjahres:.....	- 422.897,54 €
- Verlustvortrag vorheriger Jahre:.....	- <u>511.128,54 €</u>
- Verlustvortrag auf neue Rechnung:.....	- 934.026,08 €

In Anbetracht, dass der Jahresabschluss 2018 der Autonomen Gemeinde Regie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co. als auch von den Kommissaren Alexander Pons und Alexandra Barth-Vandenhirtz geprüft und für gut befunden wurde; -----

In Anbetracht, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinde Regie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;--

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP): Die CSP begrüßt, dass der Tätigkeitsbericht der TILIA nach unserer Kritik im Vorjahr mit nunmehr 18 Seiten bedeutet ausführlicher ausfällt als noch in den vergangenen Jahren.-----

Dies ermöglicht dem Stadtrat, der Entwicklung der verschiedenen Projekte besser zu folgen, was natürlich eine gute Sache ist. -----

Womit die CSP jedoch keinesfalls zufrieden ist, ist die Art und Weise, wie einige der Projekte der TILIA in der Vergangenheit durch die aktuelle Mehrheit angepackt wurde. -----

Unsere Kritik an Dossiers wie dem Capitol und dem Alten Schlachthof ist dem Stadtrat bestens bekannt und soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. ----

Ein ganz bestimmtes Projekt muss jedoch an dieser Stelle nochmals zur Sprache gebracht werden – und zwar das Wetzlarbad. -----

In den vergangenen Monaten haben zahlreiche Stadtratsmitglieder, sowohl der CSP als auch anderer Fraktionen immer und immer wieder Fragen gestellt in



Bezug auf die zahlreichen Probleme, die von der Bevölkerung an die verschiedensten Ratsmitglieder herangetragen wurden. -----  
Immer wieder war die Rede von zahlreichen Vorfällen, von häufigen Schnittverletzungen, denen vor allen Dingen Kinder zum Opfer fallen. Auch das Problem der Lärmbelästigung wurde mehrmals thematisiert. -----  
In ihren Antworten haben die Herren Bau- und Sportschöffe immer wieder abgewiegelt und beschwichtigt, es sei alles halb so wild, man rede hier von Kinderkrankheiten – die es bei der Eröffnung eines jeden neuen Schwimmbades nun mal gäbe und dass man fleißig dabei sei, die Liste der Mängel abzuarbeiten.-----  
Noch bei der Stadtratssitzung vom 18. März 2019 ließ der Herr Sportschöffe verlautbaren:-----  
„Das Wetzlarbad beschäftigt uns weniger als Sie glauben. Es wird rege genutzt und kommt langsam aus den Kinderschuhen raus. Die Fallen der Schnittwunden sind größtenteils behoben...“.-----  
Also alles in bester Ordnung – oder?-----  
Nicht so ganz, wie es scheint. -----  
Denn dem Protokoll des TILIA Direktionsausschusses vom 6. Mai 2019 (also keine 48 Tage später) kann man folgendes entnehmen:-----  
„Im Telefonat vom 30. April 2019 teilt Herr DENGIS dem Umweltdienst mit, dass das LAGO momentan mit ganz anderen Problemen zu kämpfen habe. Eine ganze Reihe von Missständen sei momentan anhängig sowie ein anhängiges Verfahren wegen 365 Vor-/Unfällen innerhalb von 7 Monaten, die angezeigt wurden. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Fahrlässigkeit -----  
Frau C. NIESSEN bittet die Verwaltung zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang ebenfalls gegen die AG TILIA ermittelt wird“.-----  
Diese beiden Bilder passen dann, sehr geehrte Herren Schöffen, irgendwie nicht ganz zusammen.-----  
Man kann die Wahrheit natürlich wie einen Kaugummi dehnen. Man kann die Wahrheit sagen, aber links und rechts ein paar essenzielle Informationen weglassen.-----  
Aber bei 365 angezeigten Vorfällen innerhalb von nur 7 Monaten (das sind übrigens knapp 2 pro Tag) den „culot“ zu besitzen, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit aufzutischen, dass das Wetzlarbad die Stadtverantwortlichen weniger beschäftige, als diese glauben - also das muss einem doch zu denken geben.-----  
Und hierfür gibt es meiner Meinung nach 2 mögliche Erklärungen:-----  
Nummer 1: Sie haben davon nichts gewusst – aber dann muss man sich legitimerweise die Frage stellen, ob Sie Ihre Ämter als Bau- und Sportschöffen korrekt ausüben.-----  
Nummer 2: Sie haben hiervon sehr wohl gewusst und haben schlicht und einfach versucht, die Sache unter den Teppich zu kehren und die Öffentlichkeit in diesem Punkt zu täuschen. In diesem Fall müsste man sich dann vielleicht sogar die Frage stellen, ob der eben erwähnte Kaugummi nicht etwas überdehnt wurde.-----  
Wie dem auch sei und egal welche dieser beiden Erklärungen nunmehr die richtige ist – eins steht fest: Sie, meine Herren Bau- und Finanzschöffen, sind die politisch Verantwortlichen für dieses Projekt. -----  
Als es vor den Wahlen darum ging, das Bad in einer Hau-ruck Aktion viel zu früh zu eröffnen (und die Konsequenzen dieser überhasteten Vorgehensweise können wir nun beobachten) waren Sie täglich vor Ort und haben es sich nicht nehmen lassen, Selfies zu schießen und in den sozialen Netzwerken zu posten mit der Message „Schaut her – wir sind die politisch Verantwortlichen dieses Projektes und wir haben alles im Griff – wir kümmern uns“.-----



Von diesem Enthusiasmus, den Sie damals an den Tag gelegt haben, und der fast täglichen Kommunikation auf allen Kanälen ist heute nicht viel übriggeblieben – ganz im Gegenteil. Es wird geschwiegen und auf Nachfragen hin wird ganz offensichtlich heruntergespielt. -----

Ich denke, mit der nötigen Selbstkritik müssten Sie beide nunmehr auch konsequenterweise zu dem Schluss kommen, dass jedes Kind und jeder Erwachsene, das bzw. der mit blutenden Schnittverletzungen das Wetzlarbad verlässt, durch Sie – und ganz alleine durch Sie - zu verantworten ist, und dass Sie daher als politisch Verantwortliche die Konsequenzen hieraus ziehen und aus eigenen Stücken zurücktreten sollten. -----

Herr Schöffe Werner Baumgarten antwortet, dass zum ersten diese Intervention in seinen Augen das Niveau von Boulevardpresse hat. Zum anderen sei seine Aussage, dass das Wetzlarbad die Schöffen weniger beschäftige, als die Opposition glaube, aus dem Kontext gerissen: diese Aussage habe er auf die provokative Anmerkung gemacht, dass das Wetzlarbad die Schöffen mehr beschäftige, als ihnen lieb sei. -----

Zu den Fakten kann er nur erneut betonen, dass die Stadt keine Informationen über das bei der Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren bekommen habe. Es sei lediglich sicher, dass nicht gegen die AGR Tilia ermittelt werde. -----

In Bezug auf die Schnittverletzungen sei der Stadt die Zahl von 365 Verletzungen nicht bekannt. Dass es Verletzungen gegeben habe, sei bekannt, allerdings gehe man hier von einer erheblich geringeren Anzahl aus. -----

Inzwischen habe man hier allerdings nachgebessert und die Situation habe sich erheblich verbessert. -----

Das Problem der Lärmbelästigung sei untersucht worden und die Messungen haben ergeben, dass der Geräuschpegel unter der gesetzlich zulässigen Marke liegt. Nichtsdestotrotz werde weiter daran gearbeitet, den Geräuschpegel zu senken, um den Nachbarn weiter entgegen zu kommen. -----

Er möchte hier erneut betonen, dass man alles daran setze, alle noch bestehenden Probleme zu lösen. Die Einstellung eines neuen Managers durch LAGO sei hier in seinen Augen ein Schritt in die richtige Richtung. -----

Auch verwundere ihn, dass man das Problem des Dampfbades an dieser Stelle nicht anspreche: dies sei zurzeit für ihn das größte Sorgenkind, für das es gelte, ebenfalls Lösungen zu finden. -----

Herr Schöffe Michael Scholl bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft nicht gegen die AGR Tilia ermittelt. Die Schnittwunden stellten effektiv ein Problem dar und es sei vor allem schwierig gewesen, Details zu den Ursachen zu erhalten und die genauen Problemorte zu ermitteln. Im April haben im Bad Arbeiten stattgefunden, die die bisher bekannten Schwachstellen behoben haben. Seither habe sich die Anzahl der festgestellten Verletzungen erheblich verringert. -----

Die Art und Weise der heutigen Intervention empfindet er als „unterstes Niveau“. Schließlich könne jeder Stadtverordnete sich auf eigene Initiative beim Gemeindegremium informieren, abgesehen davon, dass in den Ausschusssitzungen regelmäßig Informationen gegeben wurden. -----

Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF) erklärt, dass ihr sehr wohl bewusst sei, dass das Infragestellen eine Aufgabe der Opposition sei, unnötige Panikmache gehöre allerdings nicht zu diesen Aufgaben. Sie selbst sei bereits sehr oft mit Kindern im Bad gewesen und es habe dabei keinerlei Verletzungen gegeben. -----

Zum Zeitpunkt der Eröffnung sei die Erwartungshaltung in der Bevölkerung so groß gewesen, dass man die Eröffnung unmöglich noch länger hinauszögern konnte. Betreffend die Anzahl der Schnittwunden wären genaue Angaben notwendig, man könne sich hier nicht auf Hörensagen basieren. Auf jeden Fall



sei sicher, dass die Anzahl nach den Nachbesserungsarbeiten im April erheblich gesunken sei.-----

Letztendlich solle man die künftigen Anstrengungen auf 3 Punkte konzentrieren:

- das Dampfbad in Ordnung bringen -----
- Lösungen zur Verringerung der Lärmbelästigung suchen -----
- den Service und die Organisation verbessern. In diesem Punkt sei vor allem LAGO in die Pflicht zu nehmen. -----

Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP) findet es enttäuschend, dass die Informationen nicht zu den Ratsmitgliedern vordringe. Eine umfassende Information, die nicht nur im Tilia-Bericht zu finden sei, sondern auch im Stadtrat gegeben wird, wäre in seinen Augen konstruktiv.-----

Herr Schöffe Philippe Hunger betont abschließend, dass in den Fachausschüssen alle entsprechenden Informationen gegeben würden und dass auch weiterhin diese Punkte in den Ausschüssen ausführlich behandelt würden. Dies sei schließlich die Daseinsberechtigung dieser Ausschüsse. Über die Problematik des Wetzlarbades seien die Informationen im Sportausschuss gegeben worden.-----

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

Zu Punkt a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2018,  
b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinderegie TILIA für das Geschäftsjahr 2018 zu genehmigen;-----

Zu Punkt b) Genehmigung der Jahresrechnung 2018,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Jahresrechnung 2018 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen;-----

Zu Punkt c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane,-----

b e s c h l i e ß t

mit 15 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)

bei 6 Enthaltungen (CSP)

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie TILIA Entlastung zu erteilen. -----

Zu 06 Genehmigung zur Anbringung von Überwachungskameras am Stadthaus, gelegen Am Stadthaus 1 -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass am Stadthaus 10 Außenkameras angebracht sind und es angedacht ist, die Fassaden und Zugänge durch Kameras überwachen zu lassen. Jeweils zwei Kameras an jeder Gebäudeecke (sowohl Altbau als auch Neubau) überwachen somit jeden Zugang.-----

Die Kameras sollen dazu dienen, die Sicherheit im und am Gebäude zu gewährleisten und bei Verstößen, Belästigungen, Schäden oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung bei der Feststellung der Zuwiderhandelnden sachdienliche Hinweise liefern zu können.-----

In Erwägung, dass bei Bewegung die Kameras Bilder auf einer 4 Terrabyte-Festplatte speichern, und diese Bilder einen Monat lang gespeichert werden oder bis die Festplatte voll ist, je nachdem was früher eintritt; -----

In Erwägung, dass keine Live-Überwachung der Bilder stattfindet und diese nur nach Bedarf von hierzu bezeichneten Personalmitgliedern gesichtet werden, zum Beispiel nach Feststellung von Beschädigungen;-----



In Erwägung, dass es sich hierbei um die Installation von Kameras an einem nicht geschlossenen Ort, welcher nicht durch eine Umfriedung abgegrenzt und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, handelt und hierfür folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen ist: -----

- Genehmigung: Bevor eine Überwachungskamera an einem nicht geschlossenen Ort installiert werden kann, muss durch den Verantwortlichen für die Überwachungskamera eine Genehmigung vom Stadtrat beantragt werden. Der Stadtrat informiert den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl und fragt ein Gutachten an. Anschließend erstellt der Stadtrat ein definitives Gutachten. Erst nach der Genehmigung durch den Stadtrat darf eine Überwachungskamera in Betrieb genommen werden.
- Benachrichtigung: Der Verantwortliche für die Überwachungskamera ist verpflichtet die Kameras in elektronischer Form über die Webseite [www.declarationcamera.be](http://www.declarationcamera.be) anzumelden. Die Meldung muss jährlich validiert und gegebenenfalls aktualisiert werden. -----
- Kennzeichnung: Der Verantwortliche für die Überwachungskamera muss am Eingang des betroffenen Ortes ein Piktogramm auf dem eine Kamera zu sehen ist mit dem Vermerk „Überwachung durch Kamera – Gesetz vom 21. März 2007“ anbringen. Die Dimension, das Modell und die Farben des Modells sind vorgegeben. -----
- Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten: Der Verantwortliche für die Überwachungskameras ist dazu angehalten, ein Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten zu führen. -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP): Wir stellen die Frage nach der Verhältnismäßigkeit in dieser Angelegenheit. -----

In unseren Augen handelt es sich bei der Stadtverwaltung nicht um einen Brennpunkt, der mit solch einer hohen Anzahl Kameras ausgeleuchtet werden muss. -----

Über Tag würden hier Leute identifiziert, die normal das Stadthaus besuchen. --

Die Beobachtung von lediglich 3 Brennpunkten in der Stadt mit einigen Kameras im Vergleich zu den 10 Kameras, die angeschafft werden sollen, um das Stadthaus zu bewachen, steht für uns in keinem Verhältnis. -----

Herr Schöffe Michael Scholl erklärt, dass es sich um die Überwachung aller Zugänge des Hauses handelt, die entsprechend dem Vorschlag einer spezialisierten Firma vorgenommen wird. Da die Kameras stationär entlang der Hauswände angebracht seien, sei eine solche Anzahl notwendig. Außerdem handele es sich um eine Sicherheitsmaßnahme für das Personal, das immer öfter Angriffen ausgesetzt sei. Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 2017 zur Regelung der Installation und Verwendung von Überwachungskameras: -----

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen, -----

b e s c h l i e ß t,

mit 15 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus)

gegen 6 NEIN-Stimmen (CSP)

den Zonenchef über das Vorhaben zur Inbetriebnahme von 10 Kameras zur Überwachung der Zugänge und Fassaden des Stadthauses, gelegen Am Stadthaus 1, von außen zu informieren und ein entsprechendes Gutachten anzufordern. -----

Nach Erhalt des Gutachtens vom Zonenchef ist dieser Punkt dem Bauausschuss sowie dem Stadtrat wiedervorzulegen zwecks Erstellung eines definitiven Gutachtens. -----



Zu 07 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----  
a) die Mission des Projektautors betreffend die künftige  
Nutzung des Anwesens Limburger Weg 2 -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe  
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der  
den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen  
Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukon-  
zessionen abändert; -----

In Anbetracht, dass derzeit die Haushaltskurse sowohl im Gebäude Heidberg 2  
als auch im Gebäude Hillstraße 5 stattfinden, wobei es sich aufgrund des  
fortgeschrittenen Alters der Gebäude empfiehlt, die Haushaltskurse zu verlegen;  
In Anbetracht, dass angedacht wird, die Haushaltskurse in den linken Teil des  
leerstehenden Gebäudes Limburger Weg 2 zu verlegen, wobei vor der  
Verlegung die Ausführung verschiedener Arbeiten am Gebäude notwendig ist; --  
Nach Kenntnisnahme des durch die SPI-Pôle Développement d'infrastructures  
ausgearbeiteten Lastenheftes Nr. 2018-1291, welches die Ausschreibung der  
Mission des Architekten im Rahmen des Projektes „Unterbringung der  
Haushaltsschule im ehemaligen ZAWM“ vorsieht; -----

In Anbetracht, dass dieses Projekt gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 17. Juni  
2016 über öffentliche Aufträge in Abschnitte unterteilt ist:-----

Linker Teil des Gebäudes, worin die Haushaltskurse untergebracht werden  
sollen:-----

- 1) Grundbeauftragung: Los 1 – Abschnitt 1: Studienmission bis zur  
Bekanntmachung des Bauauftrages (Schätzung: 84.000,00 € zzgl. 17.640  
€ MwSt., also insgesamt 101.640 € einschl. 21% MwSt.)-----
- 2) Optionale Auftragsweiterung: Los 2 – Abschnitt 1: Begleitung der  
Ausführung der Arbeiten bis zur definitiven Abnahme (Schätzung: 56.000,00  
€ zzgl. 11.760 € MwSt., also insgesamt 67.760,00 € einschl. 21% MwSt.) ---

Rechter Teil des Gebäudes:-----

- 3) Optionale Auftragsweiterung: Los 3 – Abschnitt 2: Machbarkeitsstudie für  
den restlichen Teil des Gebäudes (Schätzung: 20.000,00 € zzgl. 4.200,00 €  
MwSt., also insgesamt 24.200,00 € einschl. 21% MwSt.)-----
- 4) Optionale Auftragsweiterung: Los 4 – Abschnitt 2: Studienmission bis zur  
Bekanntmachung des Bauauftrages (Schätzung 114.000,00 € zzgl.  
23.940,00 € MwSt., also insgesamt 137.940,00 € einschl. 21% MwSt.) -----
- 5) Optionale Auftragsweiterung: Los 5 – Abschnitt 2: Begleitung der  
Ausführung der Arbeiten bis zur definitiven Abnahme (Schätzung: 76.000,00  
€ zzgl. 15.960,00 € MwSt., also insgesamt 91.960,00 € einschl. 21%  
MwSt.);-----

In Anbetracht, dass Ausgaben in Höhe von 170.000 € unter dem Artikel  
73514/733-60 des Haushaltsplanes 2019 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass unter diesem Haushaltsartikel Los 1 und Los 2  
abgerechnet werden können;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe einer Mission betreffend den rechten  
Gebäudeteil derzeit zwar noch nicht beabsichtigt ist, jedoch im Hinblick auf  
eine bessere Planung als Option im Lastenheft vorgesehen wird; -----

In Anbetracht, dass abhängig der Ausschreibungsergebnisse und der  
gewünschten weiteren Vorgehensweise für den rechten Teil des Gebäudes zu  
gegebenem Zeitpunkt eine entsprechende Haushaltsanpassung vorzusehen  
ist; -----

In Anbetracht, dass dieses Vorhaben bereits in den Infrastrukturplan der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2017 unter der Nummer 4298



eingetragen wurde und mit Projektkosten in Höhe von 2.000.000,00 € eingetragen wurde;-----

In Anbetracht, dass 90% der Subsidien in Höhe von 1.600.000 €, also ein Betrag von 1.440.000 €, bereits am 23.02.2018 ausgezahlt wurden;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Vorbehalt des Finanzdirektors vom 28. Mai 2019;-----

In Anbetracht, dass ein offenes Verfahren gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge empfohlen wird;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf Grund der Schätzung, welche den Schwellenwert von 267.410,00 € einschl. MwSt., übersteigt, eine europäische Ausschreibung vorsieht;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Ausschreibung der Mission des Architekten im Rahmen des Projektes „Unterbringung der Haushaltsschule im ehemaligen ZAWM“, welches als Vergabeart ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung auf europäischer Ebene vorsieht, zu genehmigen;-----
- die Auftragsbekanntmachung auszufüllen und auf europäischer Ebene zu veröffentlichen. -----

Zu 07 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----

b) die Ausschreibung des Projektautors betreffend die Erweiterung der Grundschule Kettenis -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Information und die Rechtsmittel in Bezug auf öffentliche Aufträge;-----

In Anbetracht, dass die Städtische Grundschule Kettenis seit längerem vor einem akuten Platzproblem steht und es sich empfiehlt, die Schule zu vergrößern;-----

Nach Kenntnisnahme des in diesem Zusammenhang durch die SPI-Pôle Développement d'infrastructures ausgearbeiteten Lastenheftes Nr. 2019-1370, welches die Ausschreibung der Mission des Projektautors im Rahmen des Projektes „Erweiterung der Grundschule Kettenis“ vorsieht;-----

In Anbetracht, dass dieses Projekt in Abschnitte unterteilt ist: -----

- 1) Sanitäranalyse und Energieaudit des Altbaus (Grundbeauftragung) – Schätzung: 18.000 € zzgl. 3.780 € MwSt., also insgesamt 21.780 € einschl. MwSt. -----
- 2) Skizze (Grundbeauftragung) – Schätzung: 36.000 € zzgl. 7.560 € MwSt., also insgesamt 43.560 € einschl. MwSt. -----
- 3) Vorprojekt (Optionale Auftragserweiterung) – Schätzung: 36.000 € zzgl. 7.560 € MwSt., also insgesamt 43.560 € einschl. MwSt. -----
- 4) Genehmigungen (Optionale Auftragserweiterung) – Schätzung: 36.000 € zzgl. 7.560 € MwSt., also insgesamt 43.560 € einschl. MwSt. -----
- 5) Ausschreibung der Arbeiten (Optionale Auftragserweiterung) – Schätzung:



- 72.000 € zzgl. 15.120 € MwSt., also insgesamt 87.120 € einschl. MwSt. --
- 6) Analyse der Angebote (Optionale Auftragserweiterung) – Schätzung: 18.000 € zzgl. 3.780 € MwSt., also insgesamt 21.780 € einschl. MwSt. ----
- 7) Begleitung der Ausführung der Arbeiten bis zur definitiven Abnahme (Optionale Auftragserweiterung) – Schätzung: 144.000 € zzgl. 30.240 € MwSt., also insgesamt 174.240 € einschl. MwSt. -----

In Anbetracht, dass ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung empfohlen wird;-----

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 38, §1, 1<sup>o</sup>b, welches die Inanspruchnahme eines Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für Projekte, deren Schätzwert über 221.000 € ohne MwSt. erlaubt, insofern die Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen;----

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über öffentliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge und der Konzession von öffentlichen Arbeiten, insbesondere Artikel 32, welcher den Schwellenwert für europäische Ausschreibungen auf 221.000 € zzgl. MwSt. festlegt; -----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für diese Mission auf einen Betrag von 360.000 € zzgl. 75.600 € MwSt., also insgesamt 435.600 € einschl. MwSt. beläuft, und es sich empfiehlt diese unter einem entsprechenden Artikel im Haushaltsplan 2020 vorzusehen;-----

In Anbetracht, dass eine Ausschreibung in 2 Phasen vorgesehen ist, wobei in der ersten Phase aus allen Interessenten mittels eines Wettbewerbes 3 – 5 Submittenten ausgewählt werden sollen;-----

In Anbetracht, dass die vorgenannten Submittenten nach Auswertung der Angebote eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 8.000 € erhalten sollen, wodurch Kosten in Höhe von maximal 32.000 € anfallen werden (max. 4 Entschädigungen und eine Auftragsvergabe);

In Anbetracht, dass unter Artikel 722/733-60 des Haushaltsplanes 2019 lediglich 20.000 € für die Entschädigung der Wettbewerbsteilnehmer vorgesehen sind und es sich empfiehlt diesen Posten entsprechend zu erhöhen;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 28. Mai 2019; -----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf Grund der Schätzung, welche den Schwellenwert von 267.410,00 € einschl. MwSt., übersteigt, eine europäische Ausschreibung vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus);-----

Auch wenn bereits in vergangenen Stadtratssitzungen zu diesen beiden Themen schon einiges gesagt wurde, ist es uns ein Anliegen, nochmals auf die Wichtigkeit und die Notwendigkeit der beiden Projekte hinzuweisen.-----

Die Haushaltsschule, die derzeit auf zwei Standorte verteilt ist und deren Gebäude doch in die Jahre gekommen ist, leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum lebenslangen Lernen, sie gibt Menschen auch die Möglichkeit neue Berufswege einzuschlagen. Dass dieses Angebot genutzt wird, zeigte sich am Montag bei der Diplomverleihung. Hier konnten wieder zahlreichen Absolventen ihr Diplom entgegennehmen. -----

Vor dem Hintergrund der wertvollen und bereichernden Arbeit der Haushaltsschule ist es an der Zeit, für die Haushaltsschule eine angepasste Infrastruktur zu schaffen. Diese würde zum einen auch für Menschen mit Beeinträchtigung einen einfacheren Zugang ermöglichen und neue Angebote könnten geschaffen werden. -----

Es erscheint uns angebracht und sinnvoll in diesem Zusammenhang auch



eine Machbarkeitsstudie für das restliche Gebäude zu erstellen. -----  
Bezüglich der Grundschule Kettenis ist zu bemerken, dass aufgrund der steigenden Schülerzahlen und auch im Hinblick auf die Herabsetzung des Kindergartenalters auf 2,5 Jahre in den kommenden Jahren, eine Erweiterung absolut notwendig und dringlich ist. Es ist in unser aller Interesse, angepassten Raum für die gute Entfaltung unserer Kinder zu schaffen. Die Lehrer, die tagtäglich mit den Kindern arbeiten, können sicherlich mit ihrer Erfahrung einen wichtigen unterstützenden Beitrag in diesem Projekt leisten. -----

Wir stimmen diesem Punkt zu. -----  
Herr Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) erklärt, dass Herr Ratsmitglied Fabrice Paulus zu diesem Punkt eine Intervention vorbereitet habe, die er aber nun leider nicht vorbringen könne, da er noch nicht anwesend sei. Er möchte daher an dieser Stelle kurz die von H. Paulus geäußerte Kritik wiedergeben, dass dieses Projekt bereits sehr hohe Kosten verursache, bevor überhaupt ein Stein gelegt werde. -----

Herr Schöffe Michael Scholl erklärt, dass in der Baukommission alle erklärenden Informationen zum Projekt und dessen Kosten gegeben worden seien und dass es in seinen Augen den Rahmen der Stadtratssitzung sprengen würde, diese Erklärungen hier zu wiederholen. -----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Ausschreibung der Mission des Projektautors im Rahmen des Projektes „Erweiterung der Grundschule Kettenis“, welches als Vergabeart ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung auf europäischer Ebene vorsieht, zu genehmigen; -----
- die Auftragsbekanntmachung auszufüllen und auf nationaler und internationaler Ebene zu veröffentlichen; -----
- den Artikel 722/733-60 des Haushaltsplanes 2019 anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung auf 32.000 € zu erhöhen; -----
- im Haushalt 2020 einen Artikel in Höhe von 435.600 € für die Mission des Projektautors für die Erweiterung der Grundschule Kettenis vorzusehen. -----

Zu 07 Genehmigung von Lastenheften betreffend: -----  
c) den Energieeinkauf (Strom und Gas) für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass Ende 2019 der Energievertrag der Stadt Eupen mit den aktuellen Energielieferanten ausläuft; -----

In Anbetracht, dass die letzte Energieausschreibung der Stadt Eupen sich auf den Zeitraum 2017 bis 2019 belief; -----

In Anbetracht, dass es nicht möglich ist, ab dem 1. Januar 2020 dem Rahmenvertrag der Provinz Lüttich für den Energieeinkauf beizutreten, da dieser bereits läuft und erst am 31. Dezember 2021 ausläuft; -----

In Anbetracht, dass es sich aufgrund des relativ geringen Verbrauchs jedoch empfiehlt, den Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schnellstmöglich in Erwägung zu ziehen, da so bessere Preise erzielt werden können und der administrative Aufwand wesentlich geringer gehalten werden kann; -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 1. April 2019, womit beschlossen wurde, dem Stadtrat demzufolge die Durchführung einer eigenen Energieausschreibung für die Jahre 2020 und 2021 vorzuschlagen, damit ab 2022 ein Beitritt zum Rahmenvertrag der Provinz in



Erwägung gezogen werden kann;-----

Nach Kenntnisnahme des entsprechenden Lastenheftes für den Energieankauf der Stadt Eupen sowie der AGR TILIA für die Jahre 2020-2021 mit einer Kostenschätzung von 460.000 € zzgl. MwSt., Netz- und Transportkosten sowie diverser Abgaben/Jahr, welche sich wie folgt zusammensetzt:-----

- Stadt Eupen: 410.000 €-----
- AGR TILIA: 50.000 €-----

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkostenschätzung (inkl. MwSt., Netz- und Transportkosten und diverser Abgaben, welche nicht Bestandteil des Angebotes der Energielieferanten sind, da diese anderweitig vorgegeben werden) des Energieankaufs ab 2020 auf 1.215.000 € /Jahr beläuft, welche sich wie folgt zusammensetzt:-----

- Stadt Eupen: 1.083.000 €-----
- AGR TILIA: 132.000 €-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe der öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen auf Grund der Schätzung, welche den Schwellenwert von 221.000 € zzgl. MwSt. übersteigt, eine offenes Verfahren mit europäischer Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 28. Mai 2019;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf Grund der Schätzung, welche den Schwellenwert von 267.410,00 € einschl. MwSt., übersteigt, eine europäische Ausschreibung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP) erinnert daran, dass die Erläuterungsnotiz zu diesem Punkt bereits einen Anschluss an den Rahmenvertrag der Provinz im Jahr 2022 umfasst habe, im Finanzausschuss aber zugesagt worden sei, dass der vorliegende Beschluss diesen Anschluss nicht umfassen darf, da dies nicht legal sei. Er bittet daher darum, den Beschluss entsprechend nur für die Jahre 2020 und 2021 abzufassen;-----

Der Vorsitzende dankt für den Hinweis und bestätigt, dass sich gegenwärtiger Beschluss nur auf die Jahre 2020 und 2021 beziehen wird;

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Energieankauf 2020-2021, welches als Vergabeart ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung auf europäischer Ebene vorsieht, zu genehmigen. -----

-----  
-----  
-----  
-----  
-----



H. Fabrice Paulus  
nimmt an der Sitzung  
teil

Zu 07 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----  
d) die Mission des Projektautors betreffend die Einrichtung  
eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Bahnhofstraße/-  
Bahnhofsgasse-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe  
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013  
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Anbetracht, dass es sich im Rahmen einer Reorganisation der TEC-Buslinien  
und im Einklang mit dem von der TEC erstellten und verbesserten Konzept  
empfiehlt, einen Kreisverkehr im Bereich Bahnhofstraße / Bahnhofsgasse zu  
realisieren;-----

In Anbetracht, dass es sich in diesem Rahmen zudem empfiehlt, ein  
entsprechendes Studienbüro mit der kompletten Planung, Ausschreibung, einer  
Bauleitung und -kontrolle sowie einer Sicherheits- und Gesundheitsschutz-  
koordination zu bezeichnen;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des  
Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des  
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen  
Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über  
die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach  
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer  
Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden,  
allerdings dennoch ein Entwurf eines kleinen Lastenheftes in Form einer  
Vereinbarung erstellt wurde;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 930/733-60 des Haushaltsplanes 2019  
Ausgaben in Höhe von 30.000 € vorgesehen sind;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----  
Herr Ratsmitglied Simen Van Meensel (CSP):-----

Wir werden diesem Punkt heute nicht zustimmen, da es für uns ehrlich gesagt  
schwierig zu erkennen ist, wo hier in diesem Vorschlag überhaupt die Lösung  
liegt. 12.000€ - erstmal nur für die Studie - ist viel Geld und wir haben ein  
bisschen das Gefühl, dass wir hier für diese Summe ein enormes  
Verkehrsproblem kaufen. Und das hat nichts mit dem Kreisverkehr an sich zu  
tun, sondern mit der Fahrtrichtung des Holferts und des zweiten Teils der  
Bahnhofstraße.-----

Der Hintergedanke ist in unseren Augen gut - die Busse könnten die Schüler  
morgens am Werthplatz gegenüber vom Eupen Plaza rauslassen und die  
Schüler wären somit sofort an der richtigen Straßenseite. Eigentlich eine gute  
Sache... aber was passiert danach?-----

Die Fahrtrichtung im Holfert soll umgedreht werden, also kann der Bus am  
Plaza entlang hochfahren und über die Bahnhofstraße und anschließend  
Aachener Straße seinen Weg Richtung Athenäum und RSI fortsetzen. Bis dahin  
kein Problem. Doch versetzen wir uns mal in die Situation eines Autofahrers am  
Freitagmorgen um 8 Uhr.-----

Es gibt verschiedene Szenarien:-----

1. Möglichkeit: Wir kommen aus Kettenis und müssen zur Pater Damian  
Grundschule oder zum Heidberg Kloster. Aktuell biegen Autos, die von Kettenis  
kommen am Bahnhof ab, fahren zum Kloster oder zur PDS und können dann  
durchs Eupen Plaza zurück. Die kommen also nie am Werthplatz vorbei. In  
dieser neuen Regelung hier müssen allerdings alle Autos erst runter zum



Werthplatz, am Plaza vorbei, links rein Richtung Holfert und kommen dann zum Kloster oder zur Grundschule. Wir schicken also alle Autos über den Werthplatz und belasten dadurch die Kreuzung am Medienzentrum. Denn stellt euch vor: Autofahrer, die vom Hook oder vom Kaperberg runterkommen haben gleichzeitig grün. Also müssen alle Autos, die vom Hook kommen und Richtung Holfert wollen erst abwarten, bis die Autos vom Kaperberg wieder rot haben, bevor sie abbiegen können. Währenddessen steht dann vielleicht noch ein langer Schulbus im Weg, der grad die Kinder am Werthplatz rauslässt und die Straße somit blockiert. Mehr als 3-4 Autos werden da pro grüne Ampel nicht abbiegen können.-----

2. Möglichkeit: Wir kommen von Kaperberg oder Schönefeld. Erstmal kein Problem, Abkürzung an der Werthkapelle vorbei und Holfert rauf. Aber dann? Weiter zur Ampel vom Bahnhof und da darf man nicht links abbiegen. Also geradeaus über die Aachener Straße Richtung Stau im Lascheter Weg oder halt eine Abkürzung durch die Innenstadt.-----

Wenn wir den Holfert also umdrehen schicken wir alle Autos aus Kettenis über den Werthplatz und diese können immer nur in kleinen Teilen - sobald keine Autos mehr vom Kaperberg kommen - links abbiegen und die Autos die aus Richtung Schönefeld kommen sind erstmal schneller oben am Kloster Heidberg, müssen aber dann durch die Ampel am Bahnhof geradeaus Richtung Innenstadt oder Lascheter Weg um zurück nach Hause zu kommen.-- Dann stellen wir uns noch ein drittes und letztes Szenario vor: Wir kommen aus Kettenis, müssen zum Zug und suchen dann einen Parkplatz am Bahnhof. Fahren die Bahnhofstraße rein bis zum Kreisverkehr, doch im ersten Teilstück ist kein freier Parkplatz mehr. Etwas weiter in der Einbahnstraße ist allerdings ein freier Platz. Und wie komme ich dann ab Kreisverkehr bis da? Nur indem ich zurück zur Ampel fahre, geradeaus über die Aachener Straße zum Rathaus, Paveestraße, Marktplatz, Kirchstraße, Klötzerbahn, Gospert, Werthplatz, Holfert, ... Parkplatz vielleicht schon lange weg, Zug abgefahren.-----

Ich möchte es jetzt nicht überspitzen, sehe hier aber wirklich wesentlich mehr Probleme als Lösungen. Ob die Ergebnisse dieser Studie mich da beruhigen werden, bezweifle ich sehr. Deshalb ein konstruktiver Vorschlag: Könnte man nicht darüber nachdenken die Straße vor der Werthkapelle und Pigalle umzudrehen? Schon im Wahlkampf wurden wir im Pavillon darauf angesprochen, dass diese Abkürzung sowieso nur als Rennstrecke Richtung Nispert genutzt wird. Wenn wir dort die Fahrtrichtung ändern würden, könnten die Busse ihre Schüler wie geplant am Werthplatz vor dem Plaza rauslassen, rechts abbiegen und wie bisher über den Kaperberg und die Judenstraße ihren Weg fortsetzen. Das Verkehrschaos bliebe uns dadurch jedenfalls gespart.-----

Wenn wir den Werthplatz in Zukunft schöner gestalten wollen, müssen wir auch die Verkehrssituation drumherum entlasten und ganz bestimmt nicht noch zusätzlich belasten. Der heutige Vorschlag hat in unseren Augen einen zu großen Einfluss auf die Ampelsituation am Bahnhof und am Medienzentrum und deshalb würden wir die 12.000 € für diese Studie lieber anders investieren.-----

Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) merkt zu dieser Aussage an, dass die aktuelle Situation hier nicht angesprochen wurde. Zurzeit fahren die meisten Personen, die aus Lontzen, Walhorn, Raeren kommen und zur PDS fahren möchten über Kettenis und Nispert.-----

Außerdem würden dadurch die Judenstraße, der Rotenberg und der Lascheterweg entlastet. Des Weiteren würden die Schüler der anderen Schulen wie RSI und Athenäum dann rechtzeitig zum Unterricht ankommen.-----

Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Mores (PFF) erklärt, dass die PFF den



Vorschlag unterstützt, da das Gesamtkonzept der Reorganisation der Buslinien notwendig sein, um den Verkehrsfluss zu verbessern und die Sicherheit zu erhöhen. Sie bedauere sehr, dass nicht alle Ratsmitglieder diese Meinung teilen. Herr Schöffe Michael Scholl erklärt, dass die Maßnahmen mit der Wallonischen Region abgesprochen seien, die die geplanten Veränderungen positiv begutachtet. Die Entlastung der Achse Kaperberg-Olengraben-Lascheterweg-Werthplatz, wo die Busse auf der Straße halten, sei sehr wichtig. Die Umkehrung der Einbahnregelung in der Holfert sei ausführlich diskutiert worden und auch die Lösung der Umkehrung der Einbahn vor der Werthkapelle sei angesprochen worden. Die vorliegende Lösung sei jedoch als die günstigste bewertet worden.-----

Auf Grund des Gemeindedekretes,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

mit 15 JA-Stimmen (Ecolo, PFF und SPplus)

gegen 7 NEIN-Stimmen

das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektors für die Planung, Ausschreibung, Bauleitung und -kontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Bahnhofstraße / Bahnhofsgasse, welches als Vergabeart eine Vergabe auf einfache Rechnung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 08 Neugestaltung des ehemaligen Kleinbahndepots Herbsthaler Straße: Anerkennung des Standorts als stillgelegter Gewerbebetriebsstandort -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der offiziellen Koordinierung des Wallonischen Gesetzbuches sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 über die räumliche Entwicklung, insbesondere der Artikel D.V.2. und R.V.2-2. betreffend die Neugestaltung von stillgelegten Gewerbebetriebsstandorten ("*Sites à réaménager*");-----

In Anbetracht, dass die Anwesen gelegen Herbsthaler Straße 13 A/B in 4700 Eupen und katastriert unter der Gemarkung 1, Flur B, Nr. 68D5 und 68G5 (städtisches Eigentum) und 68H5 (ORES) mit einer Gesamtflächengröße von 5.255 m<sup>2</sup>, in welchen die Stadtgärtnerei untergebracht war, seit deren Umzug zum zentralen Bauhof an der Schnellewindgasse in 2004 still- gelegt sind;-----

In Anbetracht, dass besagte Parzellen in städtischem Eigentum sind;-----

In Anbetracht, dass es sich bei dem Hauptgebäude des früheren Stadtgärtnerei-komplexes um ein ehemaliges Kleinbahndepot handelt, das bis in die 50er Jahre in Betrieb war und von historischem Interesse ist;-----

In Anbetracht, dass die Nebengebäude sich aus Schuppen, Lager und den Fundamenten von Treibhäusern zusammensetzen;-----

In Anbetracht, dass der vorgeschlagene Umkreis ein Wohnhaus umfasst im Hinblick auf eine kohärente Umnutzung des Gebiets zum Standort der zukünftigen Friedhofs- verwaltung (Büro und Lagerhof);-----

In Anbetracht, dass das zurzeit prekär als Parkplatz genutzte Gelände einen urbanistischen Schandfleck darstellt, dessen Aufrechterhaltung eine Beeinträchtigung für das Viertel und dessen Weiterentwicklung mit sich bringen würde;-----

In Anbetracht, dass das Gelände im Bereich des am 22. Dezember 2016 genehmigten Lokalen Orientierungsschemas „Rathausviertel“ liegt, das die Grundlage für eine städtebauliche Erschließung des zurzeit brach liegenden Geländes zwischen Herbsthaler Straße und Simarstraße darstellt;-----



In Anbetracht, dass diese städtebauliche Erschließung mit einer Umstrukturierung einhergeht, die einen Umzug des aktuellen Lagerhofs des Friedhofs erforderlich macht, da dieses Gelände dem Wohnungsbau gewidmet ist; -----

In Anbetracht, dass der vorgeschlagene Umkreis des Kleinbahndepots aus städteplanerischer Sicht und auf Grund seiner Lage neben dem Friedhof die ideale Opportunität zur Einrichtung des neuen Friedhofsverwaltungs-komplexes darstellt; -----

In Anbetracht, dass ein Teil des Depotgebäudes von architektonischem Wert ist und erhalten bzw. restauriert werden sollte, einhergehend mit einer ansprechenden und wohnviertelverträglichen Umgebungsgestaltung; -----

In Anbetracht, dass somit für die Stadt Eupen ein offensichtliches Interesse besteht, dieses Gelände neu zu gestalten; -----

In Anbetracht, dass der Standort von geringer Ausdehnung und von nur lokaler Bedeutung ist, laut Sektorenplan im Wohngebiet liegt und Übereinstimmung der angestrebten Zweckbestimmung mit Sektorenplan und Lokalem Orientierungsschema herrscht;-----

In Anbetracht, dass der Standort an das Stadtzentrum grenzt und technisch leicht erschließbar ist; -----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- dem Minister für Raumordnung vorzuschlagen, den Umkreis des stillgelegten Gewerbebetriebsstandorts genannt „ehemaliges Kleinbahndepot“, gelegen Herbesthaler Straße 13 A/B in 4700 Eupen, katastriert unter der Gemarkung 1, Flur B Nr. 68D5 und 68G5 (städtisches Eigentum) und 68H5 (ORES) mit einer Gesamtflächengröße von 5.255 m<sup>2</sup> und dessen Umkreis im beiliegenden Katasterplan definiert ist, entsprechend Artikel D.V.2 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, anzuerkennen;-----
- einen Antrag auf den Verzicht der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts zu stellen;-----
- einen Architekten mit der Erstellung des für den Verfolg der SAR-Prozedur erforderlichen Dossiers zu beauftragen; -----
- vorliegenden Beschluss bei der Generaldirektion für Raumordnung, Städtebau und Erbe, Rue des Brigades d'Irlande 1 in 5100 Jambes einzureichen.-----

Zu 09 Städtische Straßenverkehrsordnung: Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 31.10.1983 betreffend die Schaffung eines Behindertenparkplatzes in der Gospertstraße vor dem Anwesen Nr. 10-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1983 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Gospertstraße 10 genehmigt hat;-----

Nach Kenntnisnahme der Anfrage der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. März 2018 auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Umgebung des Eingangs des Ministeriums, Gospertstraße 1; -----

In Anbetracht, dass dem Antrag nachfolgend stattgegeben wird; -----

In Anbetracht, dass der Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Gospertstraße 10 demnach entfernt werden kann, zumal er den aktuellen Bestimmungen



nicht entspricht; -----  
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 01.06.2019 sowie der Polizei; -----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 31.10.1983 betreffend die Schaffung eines Behindertenparkplatzes in der Gospertstraße vor dem Anwesen Nr. 10 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----  
Die Ergänzungsverordnung vom 31.10.1983 betreffend die Schaffung eines Behindertenparkplatzes in der Gospertstraße vor dem Anwesen Nr. 10 wird aufgehoben. -----

Artikel 2: -----  
Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der ungültigen Beschilderung konkretisiert. -----

Artikel 3: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 10 Städtische Straßenverkehrsordnung: Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 27.11.1972 betreffend den Einbahn- und Anliegerverkehr in der ehemals provisorischen Umgehungsstraße im Kaperberg zwischen den Anwesen 35-101 (heute Auf'm Rain) -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 1972 die Ergänzungsverordnung betreffend den Einbahn- und Anliegerverkehr in der ehemals provisorischen Umgehungsstraße im Kaperberg zwischen den Anwesen 35-101 (heute Auf'm Rain) genehmigt hat; -----

In Anbetracht, dass in der Straße Auf'm Rain regelmäßig Dauerparke" alle Parkstellen langfristig belegen, so dass die direkten Anwohner keine freien Parkplätze mehr vorfinden; -----

In Anbetracht, dass in der Straße Auf'm Rain sowohl eine blaue Zone mit einer maximalen Parkdauer von 60 Minuten, außer für Inhaber einer Anwohnerparkkarte, als auch ein Zufahrtsverbot, außer für den Ortsverkehr, eingerichtet werden soll, so dass Abhilfe für die Anwohner geschaffen werden könnte; -----

Nach Kenntnisnahme, dass die Einrichtung einer blauen Zone nicht mit dem vorhandenen Anliegerverkehr einhergehen kann; -----

Nach Kenntnisnahme, dass der Anlieger- und Einbahnverkehr in der



ursprünglichen städtischen Straßenverkehrsordnung von 1961 zusammen in einem einzigen Artikel geregelt wurde;-----  
In Anbetracht, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 27.11.1972, die den Einbahn- und Anliegerverkehr in der ehemals provisorischen Umgehungsstraße im Kaperberg zwischen den Anwesen 35-101 (heute Auf'm Rain) regelt, aufgehoben werden muss;-----  
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 01.06.2019 sowie der Polizei;-----  
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 27.11.1972 betreffend den Einbahn- und Anliegerverkehr in der ehemals provisorischen Umgehungsstraße im Kaperberg zwischen den Anwesen 35-101 (heute Auf'm Rain) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----  
Die Ergänzungsverordnung vom 27.11.1972 betreffend den Einbahn- und Anliegerverkehr in der ehemals provisorischen Umgehungsstraße im Kaperberg zwischen den Anwesen 35-101 (heute Auf'm Rain) wird aufgehoben.

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der ungültigen Beschilderung konkretisiert.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 11            Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer  
Ergänzungsverordnung betreffend:-----  
a) die Straße Auf'm Rain -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Mitteilung von Anwohnern der Straße Auf'm Rain, wonach derer Ansicht nach in der Anliegerstraße Auf'm Rain Dauerparker alle Parkstellen langfristig belegen, so dass die direkten Anwohner keine freien Parkplätze mehr vorfinden; -----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des städtischen Vollstreckungsbeamten, wonach die städtischen Feststellungsbeamten hier nicht intervenieren können, da der Fehler der Verkehrsteilnehmer nicht in ihrem Parkverhalten, sondern im Befahren der Anliegerstraße liegt: diese Vergehen können nicht die Feststellungsbeamten ahnden, da es sich hierbei nicht um den ruhenden



Verkehr handelt;-----  
In Anbetracht, dass mit der Einrichtung einer blauen Zone mit einer Parkdauer von max. 60 Minuten, mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis, Abhilfe geschaffen werden könnte; -----  
Nach Kenntnisnahme des Dossiers „Einrichtung einer blauen Zone auf dem Parkplatz „Pferdetränke“ mit einer Parkdauer von max. 60 Minuten, mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis aus dem Jahre 2013, wonach ein ähnliches Problem vorlag und seit Einrichtung sich die Lage stark beruhigt hat und die Anwohner mit der Situation zufrieden sind; -----  
Nach Kenntnisnahme seines vorangehenden Beschlusses, womit die Ergänzungsverordnung vom 27.11.1972 betreffend den Einbahn- und Anliegerverkehr in der ehemals provisorischen Umgehungsstraße im Kaperberg zwischen den Anwesen 35-101 (heute Auf'm Rain) aufgehoben wurde; -----  
In Anbetracht, dass der Einbahnverkehr weiterhin beibehalten wird, jedoch ohne Ausnahme für Radfahrer aufgrund der gefährlichen Überquerung des Kaperbergs und der wechselseitigen Parkstreifen; -----  
In Anbetracht, dass diese Straße aufgrund der infrastrukturellen Beschaffenheit weiterhin verkehrsberuhigt bleiben soll; -----  
In Anbetracht, dass die Straße Auf'm Rain für Anwohner, deren Besucher und Lieferanten weiterhin befahrbar bleiben soll; -----  
In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, in der Straße Auf'm Rain ein Zufahrtsverbot, außer für den Ortsverkehr, einzurichten; ---  
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 01.06.2019 sowie der Polizei; -----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Einrichtung-----  
1. einer blauen Zone mit einer Parkdauer von max. 60 Minuten, mit Ausnahme für Inhaber eines Anwohnerparkausweises, -----  
2. einer Einbahnstraße, ohne Ausnahme für Radfahrer, -----  
3. eines Zufahrtsverbotes, außer für den Ortsverkehr -----  
in der Straße Auf'm Rain zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----  
Artikel 1: -----  
Auf'm Rain wird eine blaue Zone mit einer Parkdauer von max. 60 Minuten, mit Ausnahme für Inhaber eines Anwohnerparkausweises, eingerichtet. -----  
Artikel 2: -----  
Eine Beschilderung vom Typ E9a mit der Abbildung der blauen Scheibe, mit den Zusätzen vom Typ VIIc mit dem Vermerk „60 Minuten“ und „Außer mit Parkkarte“ und den Zusätzen xa und xb der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----  
Artikel 3: -----



Aufm Rain wird der Einbahnverkehr, ohne Ausnahme für Radfahrer, aus Richtung Kaperberg bergauf in Richtung Kreuzung Kaperberg/Hisselsgasse eingerichtet-----

Artikel 4:-----  
Eine Beschilderung vom Typ F19 (Einbahnverkehr) und C1 (verbotene Richtung) der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 5:-----  
Aufm Rain wird ein Zufahrtsverbot, außer für den Ortsverkehr, eingerichtet. -----

Artikel 6:-----  
Eine Beschilderung vom Typ C3 mit Zusatz vom Typ IV mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr – Excepté circulation locale“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 7:-----  
Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.-----

Artikel 8:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 9:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 10:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 11 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----  
b) die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Gospertstraße 1 -----

#### DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Anfrage von Herrn Norbert Heukemes, Generalsekretär der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vom 1. März 2018 auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Umgebung des Eingangs des Ministeriums, Gospertstraße 1;-----

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 15. März 2018, wonach verschiedene in Frage kommenden Standorte geprüft und die Genehmigungsprozedur eingeleitet werden soll;-----

In Anbetracht, dass es sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt, den Behindertenparkplatz direkt vor dem Haupteingang einzurichten, wonach weitere infrastrukturelle Arbeiten nötig sind, d.h.:-----

- Einrichtung einer Behindertenparkstelle mit einer Länge von 7,5 Metern und einer Breite von 3,50 Metern; -----
- der Ausbau einer Rampe, wobei der runde Blumenkübel entfernt und die verbleibende Fläche neu gepflastert werden muss;-----
- die vorhandenen Bordsteine aus Blaustein werden wiederverwertet; -----
- das Hinweisschild auf Wasserhydrant wird versetzt;-----
- eine Bodenhülse für die Weihnachtsbeleuchtung wird versetzt;-----
- die Beschilderung E9a + internationales Piktogramm „Rollstuhl“ wird aufgestellt;-----
- die Länge der nächsten Parkstellen wird angepasst;-----

In Anbetracht, dass die restliche Bürgersteigbreite zwischen 2,00 - 2,30 Meter



liegt und somit über der vorgeschriebenen Mindestbreite von 1,50 Meter ist; ---  
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen  
Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom  
01.06.2019 sowie der Polizei; -----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über  
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die  
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-  
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und  
Mobilitätsausschuss, -----

### b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Gospertstraße  
1 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter  
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

In der Gospertstraße, auf Höhe des Anwesens Nr. 1, wird ein Behinderten-  
parkplatz eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßen-  
markierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a,  
ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen  
Symbol für Personen mit Behinderung und einem Zusatzschild Xc mit der  
Distanzangabe 7 m. -----

Artikel 3: -----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß  
aufzustellen. -----

Artikel 4: -----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit  
gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen  
Strafen vorsieht. -----

Artikel 5: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des  
Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 11 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer  
Ergänzungsverordnung betreffend: -----

c) die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes, außer für den  
Ortsverkehr, in der Weserstraße -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Sammelschreibens der Anwohner der Weserstraße  
vom 6. August 2018, wonach die Anwohner den regen Verkehr, das Belegen  
der vorhandenen Parkplätze von Nicht-Anwohnern sowie die gefahrene  
Geschwindigkeit in der Weserstraße monieren; -----

In Anbetracht, dass viele Verkehrsteilnehmer in dieser recht schmalen Straße  
durchfahren, um einen Parkplatz zu finden; -----

In Anbetracht, dass es sich in der Weserstraße um eine Sackgasse handelt,  
wonach ein Durchgangsverkehr nicht möglich ist; -----

In Anbetracht, dass die Anwohner die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes außer  
für den Ortsverkehr, vorschlagen, so dass sich der Verkehr in der Sackgasse



beruhigt;-----  
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 01.06.2019 sowie der Polizei;-----  
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes, außer für den Ortsverkehr, in der Weserstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----  
In der Weserstraße wird ein Zufahrtsverbot, außer für den Ortsverkehr, eingerichtet.-----

Artikel 2:-----  
Eine Beschilderung vom C3 mit Zusatz vom Typ IV mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr – Excepté circulation locale“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3:-----  
Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.-----

Artikel 4:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 6:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 11 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----  
d) die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes, außer für den Ortsverkehr, in der Eschergasse-----

D E R S T A D T R A T ,

Nach Kenntnisnahme der Anregung von Anwohnern der Eschergasse, wonach diese um Anbringung eines Sackgassenschildes sowie einer Verkehrsberuhigung in der Eschergasse bitten;-----

In Anbetracht, dass viele Verkehrsteilnehmer in dieser recht schmalen Straße durchfahren, um einen Parkplatz zu finden;-----

In Anbetracht, dass es sich in der Eschergasse um eine Sackgasse handelt, wonach ein Durchgangsverkehr nicht möglich ist;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes außer für den Ortsverkehr, in der Eschergasse einzurichten, so dass sich der



Verkehr in der Sackgasse beruhigt; -----  
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen  
Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom  
01.06.2019 sowie der Polizei; -----  
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über  
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die  
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-  
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und  
Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes, außer für den Ortsverkehr, in der  
Eschergasse zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter  
Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----  
In der Eschergasse wird ein Zufahrtsverbot, außer für den Ortsverkehr,  
eingerrichtet. -----

Artikel 2: -----  
Eine Beschilderung vom Typ C3 mit Zusatz vom Typ IV mit dem Vermerk  
„Außer Ortsverkehr – Excepté circulation locale“ der allgemeinen Straßen-  
verkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3: -----  
Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß  
aufzustellen. -----

Artikel 4: -----  
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit  
gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen  
Strafen vorsieht. -----

Artikel 5: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen  
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 6: -----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des  
Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 11 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer  
Ergänzungsverordnung betreffend: -----  
e) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf Höhe des  
Anwesens Heidgasse 3 -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Planentwurfs von Herrn S. Ochej, Architekt –  
Landschaftsplaner und Anlieger der Heidgasse vom 6. Dezember 2018  
betreffend die Verbesserung der Verkehrssicherheit der schwachen  
Verkehrsteilnehmer in der Kreuzung Heidberg / Heidgasse; -----

In Anbetracht, dass nach Überprüfung des Plans durch den Mobilitätsberater  
folgende Arbeiten durchzuführen sind: -----

- Verbreiterung des Bürgersteigs im Heidberg, im Kreuzungsbereich  
Heidberg; ----- /  
Heidgasse, auf der rechten Seite liegend, kommend von der Bahnbrücke;



- Versetzen des Fußgängerüberweges unterhalb der Bahnbrücke;-----
- Einrichten eines zweiten Überweges auf Höhe des Anwesens Heidgasse 3;
- Markierung einer Fahrradspur im Heidberg vom Anwesen Heidberg 19 bis zur Kreuzung mit der Heidgasse, um die Sicherheit der Fahrradfahrer zu erhöhen (Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr);-----
- Gestaltung der Ausfahrt der Einbahnstraße Heidberg mit Radweg und Verkehrsinsel; -----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, einen zweiten Fußgängerüberweg auf Höhe des Anwesens Heidgasse 3 einzurichten;-----

In Erwägung, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs dadurch wesentlich verbessert wird;-----

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 01.06.2019 sowie der Polizei;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf Höhe des Anwesens Heidgasse 3 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Heidgasse, auf Höhe des Anwesens Heidgasse 3, wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 11 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

- f) die Einrichtung einer markierten Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich Heidgasse-Heidberg unterhalb der Bahnbrücke -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Planentwurfs von Herrn S. Ochej, Architekt –



Landschaftsplaner und Anlieger der Heidgasse vom 6. Dezember 2018 betreffend die Verbesserung der Verkehrssicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer in der Kreuzung Heidberg / Heidgasse;-----

In Anbetracht, dass nach Überprüfung des Plans durch den Mobilitätsberater folgende Arbeiten durchzuführen sind:-----

- Verbreiterung des Bürgersteigs im Heidberg, im Kreuzungsbereich Heidberg----- / Heidgasse, auf der rechten Seite liegend, kommend von der Bahnbrücke;
- Versetzen des Fußgängerüberweges unterhalb der Bahnbrücke;-----
- Einrichten eines zweiten Überweges auf Höhe des Anwesens Heidgasse 3;
- Markierung einer Fahrradspur im Heidberg vom Anwesen Heidberg 19 bis zur Kreuzung mit der Heidgasse, um die Sicherheit der Fahrradfahrer zu erhöhen (Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr);-----
- Gestaltung der Ausfahrt der Einbahnstraße Heidberg mit Radweg und Verkehrsinsel;-----

Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens des Herrn R. Schoonbrood der Zone DG, wobei die Kurvenhalbmesser von mindestens 11,00 Meter Innenmaß und 15,00 Meter Außenmaß eingehalten werden und die Verkehrsinsel überfahrbar bleibt, ohne Schäden an den Rettungsfahrzeugen zu erzeugen;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, eine Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich Heidgasse-Heidberg unterhalb der Bahnbrücke zu markieren;-----

In Erwägung, dass die Sicherheit des Fahrradverkehrs dadurch wesentlich verbessert wird;-----

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 01.06.2019 sowie der Polizei;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Ratsmitglied Arthur Genten (Ecolo) gibt an, er hätte bauliche Maßnahmen bevorzugt, da die Erfahrungen zeigten, dass Markierungen nicht berücksichtigt werden.-----

Herr Schöffe Michael Scholl antwortet, dass bauliche Maßnahmen in Erwägung gezogen würden, wenn sich herausstellen sollte, dass Markierungen nicht zielführend seien.-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung einer markierten Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich Heidgasse-Heidberg unterhalb der Bahnbrücke zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Im Kreuzungsbereich Heidgasse-Heidberg, unterhalb der Bahnbrücke, wird eine Verkehrsinsel markiert.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige



Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.4. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 12 Genehmigung von Mietverträgen: -----  
a) mit dem Zentrum für Förderpädagogik für Räumlichkeiten im Untergeschoss des Gebäudes Limburger Weg 2-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das ehemalige Schulgebäude Limburger Weg 2 mit allen Anlagen und Einrichtungen per Urkunde vom 17. Dezember 2018 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in das Eigentum der Stadt Eupen übergegangen ist;-----

In Erwägung, dass mit den bereits im Gebäude ansässigen Nutzern Mietverträge mit der Stadt Eupen abzuschließen sind;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten des Zentrums für Förderpädagogik, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

- Gegenstand:-----

Die im rechten Gebäudeflügel des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2 in 4700 Eupen im Untergeschoss gelegenen Räumlichkeiten sowie die Werkshalle auf dem Hintergelände, so wie diese Räumlichkeiten auf dem Bestandsplan als Raum „Pneumatik“ (ca. 48m<sup>2</sup>), Raum „Schlosserei“ (ca. 72m<sup>2</sup>), Raum „Sanitärklasse 2“ (ca. 47m<sup>2</sup>), Halle „Maurerwerkstatt“ (ca. 104m<sup>2</sup>) sowie Innenflur (ca. 44m<sup>2</sup>), WC (ca. 3m<sup>2</sup>) und Abstellraum (ca. 2,5m<sup>2</sup>) in einer Gesamtfläche von rund 320m<sup>2</sup> näher eingezeichnet sind----

- Zweckbestimmung:-----

Einrichtung von Schulungsräumen für die Sekundarschule des Zentrums für Förderpädagogik (Maurerabteilung)-----

- Dauer:-----

auf unbestimmte Dauer, mit Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2019

- Mietentschädigung:-----

1.600,00 EUR pro Monat (320m<sup>2</sup> à 5,00 EUR/m<sup>2</sup>), indexgebunden (Warmmiete)-----

- Kündigungsfristen:-----

3 Monate für beide Parteien-----

- Mietgarantie:-----

Keine Bankgarantie-----

- Mietnebenkosten:-----

Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters.----

Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten, die Heizkosten sowie eventuelle Kosten und Gebühren, die sich auf die Kanalisation beziehen.-----

- Abtretung und Untervermietungen:-----

Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt;-----

Punktuelle Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle



der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters. -----

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----  
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen -----

- Haftung und Versicherung:-----  
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 6. Juni 2019 des Zentrums für Förderpädagogik zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----

Zu 12 Genehmigung von Mietverträgen: -----

b) mit dem Rat für Stadtmarketing für Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Rathausgebäudes, Rathausplatz 14-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach erfolgtem Umzug der Stadtverwaltung in das Stadthaus dem Rat für Stadtmarketing (RSM) die Räumlichkeiten im Erdgeschoss im Vordergebäude des Rathauses zur Verfügung gestellt werden sollen; -----

In Erwägung, dass der Rat für Stadtmarketing umfangreiche Arbeiten zum Umbau des Erdgeschosses im Vordergebäude des Rathauses vornehmen lassen möchte;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Mieträume, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten:-----

Gegenstand-----

Die im vorderen Gebäudeflügel des Rathauses der Stadt Eupen, Rathausplatz 14 in 4700 Eupen, im Erdgeschoss gelegenen Räumlichkeiten in einer Gesamtfläche von rund 308m<sup>2</sup>. -----

Der Zugang für den Mieter erfolgt über den Haupteingang an der Vorderseite und den Seiteneingang (Barrierefreiheit für Personen mit eingeschränkter Mobilität).-----

Einräumung eines Nutzungsrechtes des RSM für den Innenhof des Rathauses. Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Durchgangsrechtes über den Haupteingang des Rathauses (Treppenhaus, Aufzug und Innenhof) zu Gunsten der Vermieterin und dem zukünftigen Mieter/Nutzer des Obergeschosses bzw. Hintergebäudes des Rathauses. -----

Zweckbestimmung-----

Einrichtung von Büro- und Versammlungsräumen zwecks Verwirklichung der in den Statuten des RSM näher beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten.-----

Dauer-----

33 Jahre, beginnend zum 1. September 2019 und von rechts endend zum 31. August 2052-----

Sollte der Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft geringer als 250.000,00 EUR ausfallen, kann die Laufzeit auch auf 20 Jahre verkürzt werden (Vorgaben des DG-Infrastrukturdekrets zur Vertragslaufzeit). -----

Mietenschädigung-----

Die Ausgangsschädigung wird wie folgt festgelegt: -----

- ab dem 1. September 2019 bis zum effektiven Einzugsdatum: zum symbolischen Euro (1,00 EUR/Monat) -----

- ab dem ersten Monat nach dem effektivem Einzug: Warmmiete von



zweitausend Euro pro Monat (2.000,00 EUR/Monat), indexgebunden -----

Kündigungsfristen-----

12 Monate für beide Parteien; -----

Mietgarantie-----

Keine Bankgarantie -----

Mietnebenkosten-----

Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters.

Hierzu zählen insbesondere nachstehende Mietnebenkosten: -----

o Hausreinigung;-----

o Kosten für Telefonie, Internet, Parabolantennen/Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen;-----

o Müllabfuhr/-beseitigung;-----

Nachstehende Mietnebenkosten werden von der Vermieterin getragen:-----

o Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschl. Zählermieten ----

o Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl. Schornsteinreinigung-----

o Betriebs- und Wartungskosten der Strom- und Warmwasserversorgung-----

o Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der Brandmeldeanlage, Feuerlöscher/-schläuche-----

o Betriebs- und Wartungskosten des Aufzuges -----

o Winterdienst und Säubern der Ein- und Zugänge -----

o Unterhalt der Außenanlage-----

In der Ausgangsentschädigung ist eine Kostenpauschale zur Deckung der anteiligen Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten enthalten.-----

Der Mieter verpflichtet sich zum nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch. Sollten wider Erwarten Unregelmäßigkeiten beim Energieverbrauch festgestellt werden, behält sich die Vermieterin das Recht vor, beim Mieter auf Grundlage der Energiekostenabrechnungen des vorhergehenden Verbrauchsjahres Nachzahlungen einzufordern und/oder die monatliche Energiekostenpauschale anzupassen.-----

Abtretung und Untervermietungen-----

Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt.-----

Punktuelle Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet, insofern diese mit der vorgesehenen Bestimmung der Räumlichkeiten und den Zielen des RSM im Einklang stehen. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters. -----

Änderungen am Mietobjekt-----

Die durch den Mieter gewünschten Investitionen oder Arbeiten am Mietobjekt erfolgen durch und zu Lasten des Mieters.-----

Die Vermieterin beteiligt sich an den Kosten des RSM für den Umbau der Mieträumlichkeiten (50% des nicht subsidierten Teils), d.h. zur Umsetzung des Umbauprojektes wird dem RSM ein zinsloses Darlehen der Stadt Eupen gewährt, dessen Einzelheiten in einer separaten Finanzierungsvereinbarung festzuhalten sind.-----

Die Projektkosten zum Gebäudeumbau sowie zur Mobiliarausstattung werden derzeit geschätzt auf ca. 428.222 EUR.-----

Unterhalts- und Reparaturarbeiten-----

gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen-----

Haftung und Versicherung-----

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 29. Mai 2019 des Rates für Stadtmaking zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----



Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo) erklärt, dass es sie freut, dass nunmehr die Umweltklauseln in die städtischen Mietverträge aufgenommen wurden. -----

Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus): Im Tätigkeitsbericht 2018 des RSM wurde die Notwendigkeit eines neuen Standortes bereits beschrieben. Unter anderem wurde dort auch vermerkt, dass Eupen mit seinen ansehnlichen Bausubstanzen über ein wichtiges kulturelles Erbe verfügt. Das Rathausgebäude verfügt ohne Zweifel über eine interessante Geschichte und bietet somit einen optimalen Rahmen für den neuen Standort des Rates für Stadtmarketing. Wie man aus dem Bericht erlesen kann, möchte der RSM das Rathaus durch zahlreiche Umbauarbeiten aufwerten und die Anpassungen eines Tourismus- und Standortmarketings des 21. Jahrhunderts vornehmen. Dies ist sicherlich ein weiteres Plus für unsere Stadt. -----

Wir befürworten den Mietvertrag und freuen uns, nach den Umbauarbeiten die neuen Räumlichkeiten zu besichtigen. -----

Frau Ratsmitglied Céline Schunck (PFF) erklärt, dass es wichtig ist, dass das Rathaus eine Anlaufstelle für die Bürger bleibt. Sie befürwortet den Einzug des RSM / Tourist Info. Das Tourist Info im Rathaus als erste Anlaufstelle für die Besucher der Stadt kann nur positive Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild der Stadt haben. -----

Frau Schöffin Katrin Jadin erläutert, dass der Mietvertrag bereits jetzt abgeschlossen werde, da ein bestehender Mietvertrag eine Bedingung sei, um das Umbauprojekt bei der DG für den Infrastrukturplan anmelden zu können. Eine detaillierte Vorstellung des Umbauprojekts im Wirtschaftsausschuss sei geplant. -----

Auf Grund des Gemeindedekrets: -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Wirtschaftsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----

Zu 12 Genehmigung von Mietverträgen: -----

c) mit dem KTSV Eupen für die Cafeteria im Obergeschoss des Sportkomplexes Stockbergerweg 5 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Handballverein KTSV Eupen Interesse bekundet hat an der Übernahme der Cafeteria im Obergeschoss des Sportkomplexes Stockbergerweg 5 nach Aufkündigung des Vertragsverhältnisses durch den vorherigen Konzessionär; -----

In Erwägung, dass es angesichts der anvisierten Neugestaltung des Sportareals nicht angebracht ist, einen langfristigen Konzessionsvertrag mit Dritten abzuschließen; dass der Stadt Eupen jedoch daran gelegen ist, dass der Ausschankbetrieb im Sportkomplex bis zur Inangriffnahme der Arbeiten zur Neugestaltung des Sportareals aufrechterhalten bleibt; -----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

Gegenstand -----

Die im Sportkomplex Stockbergerweg 5 in Eupen im Obergeschoss gelegenen Räumlichkeiten der Cafeteria (ca. 100m<sup>2</sup>) mit einem Küchenraum (ca. 14m<sup>2</sup>), einem Lager-/Kühlraum (ca. 25m<sup>2</sup>), Innenflur (ca. 12m<sup>2</sup>) und Außenterrasse (ca. 57m<sup>2</sup>) mit einer Gesamtfläche von rund 208m<sup>2</sup>; -----

Zweckbestimmung -----

Organisation des Ausschanks bei Veranstaltungen in der großen Sporthalle



des Sportkomplexes Stockbergerweg 5 ;-----

Der Verkauf von Getränken bei Veranstaltungen in der großen Sporthalle ist das Alleinrecht des Mieters der Cafeteria. Wenn bei Veranstaltungen in der Sporthalle der Ausschank gewünscht ist, garantiert der KTSV Eupen, dass die Öffnung der Schankstätte gewährleistet ist bzw. das mit den in der Sporthalle ansässigen Vereinen oder mit den Organisatoren von sonstigen Veranstaltungen auftretenden Vereinigungen optimale und für beide Parteien zufriedenstellende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit geschaffen werden;---

Öffnungszeiten der Cafeteria-----

In der Regel erfolgt der Ausschank nur am Wochenende (freitagabends bis sonntagabends), wobei Ausnahmegenehmigungen in Absprache mit dem Mieter möglich sind;-----

Vertragslaufzeit-----

Auf unbestimmte Dauer, beginnend zum 1. September 2019; -----

Der Mietvertrag endet spätestens bei Inangriffnahme der Arbeiten zur Neugestaltung des Sportareals am Stockbergerweg. Die Vermieterin teilt dem Mieter das voraussichtliche Vertragsende mit sobald sich das Datum im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung zum Abriss und zum Umbau des Sportkomplexes konkretisiert.-----

Kündigungsfrist-----

Sechs Monate für die Vermieterin und einen Monat für den Mieter; -----

Ausgangsentschädigung-----

167,00 EUR pro Monat, indexgebunden;-----

In der Ausgangsentschädigung ist eine Kostenpauschale in Höhe von 115,00 EUR zur Deckung der anteiligen Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten einschließlich der Zählermieten enthalten. Der Mieter verpflichtet sich zum nachhaltigen Umgang mit dem Energieverbrauch. Sollten wider Erwarten Unregelmäßigkeiten beim Energieverbrauch festgestellt werden, behält sich die Vermieterin das Recht vor, beim Mieter auf Grundlage der Energiekostenabrechnungen des vorhergehenden Verbrauchsjahres Nachzahlungen einzufordern und/oder die monatliche Energiekostenpauschale anzupassen-----

Betriebs- und Mietnebenkosten-----

o Zu Lasten der Vermieterin:-----

Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschließlich Zählermieten; Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage, Strom- und Warmwasserversorgung; Materialauffüllung der Sanitäranlagen des Obergeschosses (Toilettenpapier, Servietten und Seife), wöchentliche Grundreinigung der Sanitäranlagen und der Flurbereiche des Obergeschosses (1 bis 2 Stunden pro Woche); Erneuerung, Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der Brandmeldeanlage und Feuerlöscher/-schläuche, Winterdienst und Saubermachen der Ein- und Zugänge, Unterhalt der Außenanlage;-----

o zu Lasten des Mieters:-----

Alle mit dem Betrieb der Cafeteria einhergehenden Kosten; Reinigung der Cafeteria und der Nebenräume; Reinigung des Treppenhauses, der Vorhalle und Flur sowie der Sanitäranlagen im Obergeschoss; jegliche Kosten für eventuelle Neuanschaffungen oder den Ersatz von festen oder beweglichen Einrichtungsgegenständen oder Material, die für den Schankbetrieb benötigt werden; Kosten für Telefonie, Internet, Parabolantennen/Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen; Müllabfuhr/-beseitigung;-----

Unterhalt- und Reparaturarbeiten-----

o Die Vermieterin übernimmt die ihr gesetzlich obliegenden großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die Schäden, die durch einen Fall von höherer Gewalt entstanden sind, sowie auch die Arbeiten, die aufgrund der



natürlichen Abnutzung des Mietobjekts erforderlich werden, mit Ausnahme der durch die Schuld des Mieters entstandenen Schäden. -----

- o Der Mieter übernimmt den gewöhnlichen Unterhalt, die Wartung und die kleinen Reparaturen, welche mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes einhergehen; Schönheitsreparaturen und Renovierungen sowie die Neuanschaffungen zur Gewährleistung des Ausschanks;-----

Versicherung-----

- o Vermieterin: Feuerversicherung (Brand, Sturm, Wasserschäden, Glasbruch) mit Regressverzicht;-----
- o KTSV Eupen: Haftpflichtversicherung, Brandversicherung „Gefährdungshaftung“ und Güter/Ausrüstungen im Betrieb; -----

Verfügungs-/Nutzungsrecht der Stadt Eupen -----

Verfügungs-/Nutzungsrecht der Stadt Eupen ausnahmsweise aus Gründen des allgemeinen Interesses mittels vorheriger Benachrichtigung von mindestens zwei Wochen im Voraus, soweit sich die Freigabe mit der Wahrnehmung eingegangener offizieller Verpflichtungen vereinbaren lässt. Der Mieter kann für die Zurverfügungstellung keinerlei Entschädigung von der Vermieterin fordern. Die Vermieterin wird jedoch bei allen Zurverfügungstellungen die hierdurch entstehenden Unkosten übernehmen;-----

Einhaltung der städtischen Hallenordnung -----

Einhaltung der städtischen Hallenordnung, insbesondere in Bezug auf das Zugangsrecht zur Sporthalle, die Öffnungs- und Schließzeiten der Sporthalle, den Verzehr von Speisen und Getränken auf den Zuschauertribünen sowie das absolute Rauchverbot im gesamten Sportkomplex-----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 2. Juni 2019 des KTSV Eupen zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus): Die Zukunft des gesamten Sportkomplexes wurde bisher lediglich anhand einer Studie vorgestellt. Wann und wie mit einer Neugestaltung des Sportkomplexes gerechnet werden kann, ist somit noch nicht definitiv. Mit diesen Voraussetzungen einen neuen Konzessionär für die Cafeteria zu suchen, ist unseres Erachtens nach wenig sinnvoll.-----

Damit den Vereinen jedoch die Möglichkeit geboten wird, bei Veranstaltungen einen Ausschank in einem angepassten Rahmen anbieten zu können, begrüßen wir es sehr, dass mit dem KTSV Eupen ein vorübergehender Mieter gefunden wurde. Vorher wurden öfters die Getränke und der Verzehr im Flur angeboten. Dies war und ist sicherlich nicht optimal. -----

Dass ein Verein als Mieter und Verantwortlicher für die Cafeteria eingesetzt wird, wird ja bereits in Kettenis praktiziert und dies sehr erfolgreich. -----

Wir befürworten den Mietvertrag mit der KTSV. -----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Sportausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----

Zu 13 Neubesetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17. Dezember 2018, die Prozedur zur Neubesetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KOBRA) und den entsprechenden Bewerbungsauftrag an die Bevölkerung zu veranlassen; -----



Auf Grund der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere der Art. D.I.7 bis D.I.10; -----

In Anbetracht, dass der Aufruf an die Öffentlichkeit in der Zeit vom 16. Januar bis zum 5. April 2019 erfolgte und 26 gültige Bewerbungen eingereicht worden sind; -----

In Erwägung, dass die Kommission sich aus 12 Mitgliedern (neun Bürgervertreter plus drei politisch bezeichnete Vertreter), zzgl. des Präsidenten, zusammensetzt und es angebracht ist, für jedes effektive Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu bezeichnen; -----

In Anbetracht, dass bei der Bezeichnung folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: -----

- ein gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen, -----
- eine ausgeglichene geographische Verteilung -----
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen, -----
- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung; -----

Nach Kenntnisnahme der 26 gültigen Bewerbungen, unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Wohnadresse, Beruf und Interessensgebiet; -----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen, -----

#### b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- folgende Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität zu bezeichnen: -----

1) als Vertreter der Bürger: -----

#### Mobilität -----

Effektiv Herr Jürgen LOSLEVER, Weimser Straße 51A, 4701 Kettenis -----

Stellvertreter Herr Erwin KREUSCH, Buschbergerweg 84, 4701 Kettenis -----

#### Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit -----

Effektiv Herr Patrick MEYER, Aachener Straße 14/1. 4700 Eupen -----

Stellvertreter Herr Stephan FALKENBERG, Mühlenweg 10, 4700 Eupen -----

#### Umwelt und Nachhaltigkeit -----

Effektiv Herr Philippe LASCHET, Katharinenweg 13, 4701 Kettenis -----

Stellvertreter Frau Alexandra CORMANN, Herbesthaler Straße 247, 4700 Eupen -----

#### Kulturerbe und Denkmalschutz -----

Effektiv Frau Myriam PELZER, Bahnhofstraße 39/10, 4700 Eupen -----

Stellvertreter Herr Max KLASSEN, rue de la Coul 42, 4850 Moresnet (benannt durch den Eupener Geschichts- und Museumsverein mit Sitz in Eupen, Gospertstraße 52) -----

#### Landschaft und ländliche Entwicklung -----

Effektiv Herr Hermann RADERMEKER, Feldstraße 2, 4701 Kettenis -----

Stellvertreter Herr Hubert KEUTGENS, Talstraße 60, 4701 Kettenis -----

#### Energie -----

Effektiv Herr Helmut KOCH, Weserstraße 16, 4700 Eupen -----

Stellvertreter Herr Jean-Paul CARNOL, Judenstraße 107, 4700 Eupen -----

#### Wirtschaft und Tourismus -----

Effektiv Frau Karla SCHUMACHER, Nispert 37, 4700 Eupen -----

Stellvertreter Herr Michael JOHNEN, Malmedyer Straße 121, 4700 Eupen -----

#### Soziales -----

Effektiv Frau Judith RADERMACHER, Rotenberg 53, 4700 Eupen -----

Stellvertreter Frau Josiane SCHRÖDER, Hisselsgasse 32, 4700 Eupen -----

#### Generationsgerechte Stadtentwicklung -----



- Effektiv Frau Carine JACQUEMIN, König-Albert-Allee 12, 4700 Eupen -----  
Stellvertreter Frau Helga HANSEN, Loten 3B, 4700 Eupen -----  
2) als Präsidenten -----  
Effektiv Herr Rudolf AUSSEMS, Schönefelderweg 105, 4700 Eupen -----  
3) für die politisch zu besetzenden Mandate, entsprechend den Vorschlägen  
der Parteien -----  
a) seitens der Mehrheit -----  
Effektiv Frau Karin WERTZ, Binsterweg 50, 4700 Eupen, ECOLO -----  
Stellvertreter Herr Stephan DEPREUW, Bellmerin 74, 4700 Eupen, SPplus -----  
Effektiv Herr Lucas REUL, Beginenweg 6, 4701 Kettenis, PFF-MR -----  
Stellvertreter Herr Guido BREUER, Am Weiherhof 5, 4701 Kettenis, SPplus -----  
b) seitens der Opposition -----  
Effektiv Herr Martin ORBAN, Kaperberg 50, 4700 Eupen, CSP -----  
Stellvertreter Herr Simen VAN MEENSEL, Am Bahndamm, 17, 4700 Eupen, CSP -----  
- zur Kenntnis zu nehmen, dass Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN,  
zuständig für die Raumordnung, sowie Herr Städtebauberater Ralph  
BOSTEN von Amts wegen Mitglieder mit beratender Stimme sind; -----  
- die Geschäftsordnung des Ausschusses zu genehmigen. -----  
-----  
Zu 14 Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik: -----  
a) Sankt Katharina -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----  
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----  
Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 21. Februar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat; -----  
In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 11. März 2019 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----  
In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: -----  
- auf der Einnahmenseite: ..... 159.260,99 EUR -----  
- auf der Ausgabenseite: ..... 157.703,11 EUR -----  
und mit einem Überschuss von 1.557,88 EUR abgeschlossen wird; -----  
Auf Grund des am 23. Juni 2019 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 29. Mai 2019 und dem 23. Juni 2019 durchgeführt hat; -  
In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat: -----  
• A.I/4: 3.542,91 EUR anstatt 3.429,95 EUR: -----  
Eine Rechnung in Höhe von 112,96 EUR wurde einmal zu wenig gebucht; ---  
Auf Grund des Gemeindedekretes; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 21. Februar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt: -----  
Diese Rechnung weist, nach Korrektur, folgende Beträge auf: -----  
- auf der Einnahmenseite: ..... 159.260,99 EUR -----



- auf der Ausgabenseite:..... 157.816,07 EUR -----  
und wird mit einem Überschuss von 1.444,92 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 14 Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik: -----  
b) Sankt Josef-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 08. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 3. Mai 2019 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: -----

- auf der Einnahmenseite:..... 157.278,74 EUR -----

- auf der Ausgabenseite:..... 117.266,61 EUR -----

und mit einem Überschuss von 40.012,13 EUR abgeschlossen wird; -----

Auf Grund des am 18. Juni 2019 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 29. Mai 2019 und dem 14. Juni 2019 durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter ein günstiges Gutachten für die Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik St. Josef erteilt; -----

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen; -----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 08. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt. -----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:-----

- auf der Einnahmenseite:..... 157.278,74 EUR -----

- auf der Ausgabenseite:..... 117.266,61 EUR -----

und wird mit einem Überschuss von 40.012,13 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef; -----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 14 Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik: -----  
c) Sankt Nikolaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus,



Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 09. Mai 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;-----

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 17. Mai 2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:-----

- auf der Einnahmenseite:..... 734.220,10 EUR-----

- auf der Ausgabenseite:..... 311.028,75 EUR-----

und mit einem Überschuss von 423.191,35 EUR abgeschlossen wird;-----

Auf Grund des am 23. Juni 2019 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 29. Mai 2019 und dem 23. Juni 2019 durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel II der Einnahmen und Kapitel I und II der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat;-----

• E.II/16: 373.465,61 EUR anstatt 373.465,62 EUR;-----  
aufgrund der durch Gemeinde und Bistum genehmigten Zahlen;-----

• A.I/4: ----- 6.949,59 EUR anstatt 7.306,70 EUR;

• A.II/38: 14.069,69 EUR anstatt 13.712,58 EUR;-----

• A.II/45: Aufgrund der Belege: 5.119,23 EUR anstatt 5.119,24 EUR;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 09. Mai 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:-----

Diese Rechnung weist nach Korrektur folgende Beträge auf:-----

- auf der Einnahmenseite: ..... 734.220,09 EUR-----

- auf der Ausgabenseite:..... 311.028,74 EUR-----

und wird mit einem Überschuss von 423.191,35 EUR abgeschlossen.-----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 15 Genehmigung der Jahresrechnung 2018 des ÖSHZ Eupen-----

DER STADTRAT,

Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2018 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Rechnungsablage 2018 des Ö.S.H.Z. Eupen mit folgenden Beträgen zu genehmigen:-----

Ordentlicher Dienst:-----

1. Festgestellte Anrechte..... 21.772.134,17 €

Nicht beitreibbare Einnahmen..... - 28.498,41 €

Verbleibende Summe festgestellte Anrechte..... 21.743.635,76 €

Eingegangene Ausgabeverpflichtungen..... 21.633.985,78 €

Ergebnis..... 109.649,98 €



2. Getätigte Einnahmen.....	21.340.566,08 €
Getätigte Ausgaben.....	21.342.252,69 €
Ergebnis.....	- 1.686,61 €
<u>Außerordentlicher Dienst:</u> .....	
1. Festgestellte Anrechte.....	5.334.515,01 €
Nicht betreibbare Einnahmen.....	-0,00 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte.....	5.334.515,01 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen.....	5.150.475,06 €
Ergebnis.....	184.039,95 €
2. Getätigte Einnahmen.....	3.820.083,65 €
Getätigte Ausgaben.....	2.562.445,96 €
Ergebnis.....	1.257.637,69 €
<u>Verwaltung der Fonds:</u> .....	1.120.147,39 €
<u>Durchlaufender Dienst:</u> .....	
Einnahmen.....	6.192.176,79 €
Ausgaben.....	6.029.568,28 €
Überschuss.....	162.608,51 €

Zu 16 Abänderung der Steuerordnung betreffend die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; -----

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;-----

In Anbetracht, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen der Stadt wiederzufinden ist, und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Stadt entstehen; -----

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützliche Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei diese kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt; -----

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Stadt Eupen selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen; -----

In Anbetracht, dass die in der Regionalpresse enthaltenen Werbeanzeigen zu der - und sei es nur teilweisen - Finanzierung der Veröffentlichung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen die Werbeschrift die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll;-----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, für die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse einen reduzierten Steuersatz festzulegen;-----

In Anbetracht, dass die Befreiung der ortsansässigen Vereinigungen ohne



Erwerbszweck in den sozialen Erwägungen begründet liegt, da die Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Gemeindeinteressen mit beitragen; -----  
Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20. März 2019 in Sachen BPOST / Gemeinde Braine-l'Alleud und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde Braine-l'Alleud annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler, welcher die Basisdienstleistung ausführt, bei einer Zusendung von Werbung mittels einfachem Brief auf Grund des Briefgeheimnisses den Erklärungspflichten der Gemeindeverordnung nicht nachkommen kann; -----

In der Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht mehr zu besteuern, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen; -----

In Erwägung, dass die im Artikel 188 des Gemeindedekretes für von Amts wegen erforderliche Eintragungen vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zuwiderhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll; -----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 31. Mai 2019; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

die Steuerordnung „Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften“ mit Wirkung zum 30. Juni 2019 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Juli 2019 die Steuerordnung „Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern“ wie folgt zu verabschieden: -----

Artikel 1: -----

Im Sinne vorliegender Steuerordnung versteht man unter: -----

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet. -----

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. -----

Wird als ein einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet. -----

Adressierte Schrift oder adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Gemeinde). -----

Verteilungsgebiet: Das Gebiet der steuernden Gemeinde und der anliegenden Gemeinden. -----

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und mindestens fünf der sechs der nachstehenden Informationen enthält: -----

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...) -----
- Kulturkalender mit den wesentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und ihrer Region, ihrer Kultur-, Sport- und Wohltätigkeitsvereinigungen; -----
- private Kleinanzeigen; -----
- eine Sparte über Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote; -----



- notarielle Bekanntmachungen;-----
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ... -----

Artikel 2:-----  
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2019, und zwar ab dem 1. Juli 2019 bis 2025 einschließlich eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern, welche auf dem Stadtgebiet erfolgt.-----

Artikel 3:-----  
Geschuldet wird die Steuer: -----  
➤ vom Herausgeber;-----  
➤ oder, falls der Herausgeber unbekannt ist, vom Drucker;-----  
➤ oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4:-----  
Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:-----  
a) 0,07 € pro verteilterm Exemplar für die Werbeschriften und die Werbemuster  
b) 0,007 € pro verteilterm Exemplar der kostenlosen Regionalpresse-----

Artikel 5:-----  
Ist befreit von der Steuer: -----  
- Die Verteilung von adressierten Werbeschriften oder adressierten Werbemustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat. -----  
- Ebenfalls befreit ist die Verteilung von adressierten Werbeschriften und adressierten Werbemustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig.-----  
- Die Verteilung der Veröffentlichungen, herausgegeben durch ortsansässige Vereinigungen mit politischem, philosophischem, philanthropischem, kulturellem oder sportlichem Charakter, mit Ausnahme derer, die ein lukratives Ziel verfolgen.-----

Artikel 6:-----  
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----  
Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages der Verteilung der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.-----  
Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 7:-----  
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern. -----

Artikel 8:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks



Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----  
-----

Zu 17 Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses-----  
DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrags der VoG Die Unterstadt ein starkes Viertel auf Bewilligung einer finanziellen Unterstützung für die weitere Betreuung des Kiosks im Temsepark; -----

In Anbetracht, dass die Personalkosten für die Betreuung des Kiosk bisher im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederung mittels Unterstützung des ÖSHZ erfolgte, dass diese Unterstützung aktuell jedoch nicht gegeben ist; -----

In Erwägung, dass die Betreuung des Kiosks ein wichtiger Aspekt zur Aufwertung des Temseparks darstellt;-----

In Erwägung, dass der Kiosk zudem als sozialer Treffpunkt dient und zur Stärkung der lokalen Identität und des sozialen Zusammenhalts beiträgt; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP): Wir die CSP begrüßen den Zuschuss von 2.500 € für die VoG Unterstadt - ein starkes Viertel, um die Betreuung des Kiosks im Themseparks für die Sommermonate zu unterstützen.-----

Jedoch möchten wir darauf hinweisen das die derzeitige Lösung, personeller Art d.h mit einer LBA Stelle, Ehrenamtlichen und Studenten nur eine provisorische Lösung ist.-----

Die VoG kann in Zukunft die Betreuung des Kiosks nicht mehr stemmen, aus finanziellen Gründen und personeller Art. Die aktive Mitgliederzahl schrumpft, sodass es zurzeit nur noch eine Handvoll Leute sind. Hinzu kommt, dass die VoG das ganze Frühjahr damit beschäftigt war, eine Lösung für die Öffnung des Kiosks zu finden. Was sie sehr bedauern, weil andere Aktivitäten dadurch nicht zu Stande gekommen sind. Denn ihr Hauptziel ist, die Unterstadt kreativ zu beleben. -----

Wir hoffen dass von Seiten der Stadt oder des Tourist Info interveniert wird, damit die Betreuung des Kiosk für die nächsten Jahre gesichert ist. Denn der Park mit seinem Kiosk ist ein sozialer, wichtiger Treffpunkt für die Unterstadt und darüber hinaus. -----

Auf Grund des Gemeindedekretes insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

der VoG Die Unterstadt ein starkes Viertel einen finanziellen Zuschuss im Rahmen des Viertel Initiativ Programms in Höhe von 2.500,00 € für die weitere Betreuung des Kiosks im Temsepark zu gewähren. -----

Der Zuschussempfänger muss der Stadtverwaltung einen Ausgabebeleg zukommen lassen.-----

Zu 18 Anpassung der Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 2 -  
Jahresurlaub-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass im Personalstatut unter dem Abschnitt «Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 2 Jahresurlaub“ Artikel 3, §2 vorgesehen ist, dass der Jahresurlaub innerhalb des laufenden Ziviljahres genommen werden muss; In Anbetracht, dass in der Praxis es den Personalmitgliedern der Stadtverwaltung erlaubt ist, in Ausnahmefällen nicht genommene Urlaubstage



auf das nächste Jahr zu übertragen und hierzu ein Antrag über den Dienstleiter an den Generaldirektor eingereicht werden muss, wobei die übertragenen Tage bis zum 31. März genommen werden müssen; -----

In Anbetracht, dass um die Vorgehensweise zu erleichtern und in Anlehnung an die Bestimmungen bei anderen Institutionen (Ministerium, Polizeizone, DG-Gemeinden ...), Herr Generaldirektor R. Bauer folgende Anpassung des Statuts vorschlägt:

Bisher-----  
Der Urlaub muss innerhalb des laufenden Ziviljahres genommen werden. -----

Neu-----  
*Der Urlaub muss während des laufenden Ziviljahres genommen werden, mit Ausnahme von 5 Tagen, die auf Wunsch des Personalmitgliedes bis zum Ende der Osterferien der Grundschulen des folgenden Jahres genommen werden können. Die nach diesem Datum nicht genommenen Urlaubstage verfallen; -----*

In Anbetracht, dass die neue Regelung ab dem 1. Januar 2020 für das städtische Personal in Kraft treten soll; -----

In Anbetracht, dass der Vorschlag vom Direktionsrat ohne Anmerkungen gut geheißen wurde;-----

In Anbetracht, dass das Kollegium mit seinem Beschluss vom 29.11.2018 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen und den Punkt dem Verhandlungsausschuss des Personals der Stadt und des Ö.S.H.Z. in seiner Sitzung vom 18. Juni 2019 zu unterbreiten; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t  
einstimmig

die Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 2 Jahresurlaub - folgendermaßen abzuändern: -----

Artikel 3, §2:-----

Der Jahresurlaub wird einer Dienstleistungsperiode gleichgestellt. Er kann nach Wunsch des Bediensteten, jedoch unter Berücksichtigung der Dienstverhältnisse genommen werden. -----

Wird er in mehreren Malen genommen, so muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen. -----

*Der Urlaub muss während des laufenden Ziviljahres genommen werden, mit Ausnahme von 5 Tagen, die auf Wunsch des Personalmitgliedes bis zum Ende der Osterferien der Grundschulen des folgenden Jahres genommen werden können. Die nach diesem Datum nicht genommenen Urlaubstage verfallen. -----*

Die Statutenanpassung tritt zum 1. Januar 2020 für das städtische Personal in Kraft.-----

*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----*

– Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die Einrichtung eines Mountain-Bike-Netzes -----

*Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2019 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----*



*B) Geheime Sitzung*

-----  
-----  
-----